

Kaisertum, Kurie und Nationalstaat im Beginn des 14. Jahrhunderts.

Von Friedrich B o c k.

Zweiter Teil.

I.

Wir haben die Ausführungen über die geistigen Grundlagen des französischen politischen Willens am Beginn des 14. Jahrhunderts mit der Frage geschlossen, wie sich zu all den dort angetroffenen Problemen der am 7. August 1316 in Lyon gewählte Johann XXII. verhielt¹⁾. Dessen Regierungszeit haben wir uns jetzt zuzuwenden. Die noch von Müller²⁾ verwerteten Erzählungen zweier Chronisten, darunter die von Villani, über das Vorleben des Jacque Duèse sind durch die urkundlichen Untersuchungen des Abbé Albe³⁾ als hinfällig erwiesen. Weder die romantische Erzählung von der Reise des jungen Klerikers nach Neapel und der Aufnahme am dortigen Hofe, noch der Bericht über die unehrenhafte Haltung bei der Ernennung zum Bischof von Avignon halten der historischen Nachprüfung stand.

Jacque Duèse war der Sprößling einer wohlhabenden bürgerlichen Familie, der in seiner Vaterstadt Avignon eine gute Ausbildung, wahrscheinlich in der dortigen Dominikanerschule, erhalten hat⁴⁾.

1) Über die Wahl Johannis XXII. vergleiche J. AsaI, Die Wahl Johannis XXII. (Abh. zur Mittl. und Neueren Gesch. XX [1910]), der schon alle neuen Quellen verwenden konnte.

2) K. Müller, Der Kampf Ludwigs d. B. mit der Kurie I (1879) 21, der hier in erster Linie M. Bertrandy, Recherches historiques sur l'origine, l'élection et couronnement du pape Jean XXII (Paris 1854), verwendete.

3) Autour de Jean XXII, Sonderdruck aus Annales de St. Louis des Français (Rome 1902 ff.) vgl. auch AsaI 60.

4) Albe 6. Am Tage der Krönung Johannis wird dessen Bruder Peter durch Philipp V. von Frankreich zum Ritter geschlagen; Druck der Urkunde Bertrandy 71 n. VIII.

Seinen langen dortigen Aufenthalt bezeugt Johann selbst⁵⁾. Nach Albe ist es sehr wahrscheinlich, daß er Doktor der Rechte in Montpellier wurde⁶⁾.

Albe weist nach, daß die Verbindung mit Neapel durch den Bruder Roberts von Neapel, den heiligen Ludwig von Toulouse, zustande gekommen ist⁷⁾ und durch Verwandte und Bekannte des späteren Papstes, die schon vorher hohe Stellungen am Hof in Neapel innehatten⁸⁾.

Somit braucht es keinerlei romantischer Motivierung, daß uns der spätere Papst am 10. Februar 1309 als Kanzler, Rat und Familiar Karls II. von Anjou begegnet, wahrscheinlich als Nachfolger Pierre de Ferrières. Als Robert von Neapel noch in demselben Jahre seinem Vater folgt, beläßt er Johann im Kanzleramt. Auf Roberts Wunsch wird er auch vom Bistum Fréjus nach Avignon versetzt worden sein, wo er dem Papste nahe war. Wie stark Papst Johann mit Dankbarkeit an seine Kanzlerschaft dachte, hat er selbst ausgesprochen⁹⁾. So

5) Albe 7 nach Reg. Vat. 66 n. 3458.

6) Albe 8; ib. 9, daß Johann als Erzpriester von S. André in Cahors Seelsorge ausgeübt hat.

7) Albe 11 f., vgl. auch V. Verlaque, Jean XXII, sa vie et ses oeuvres (Paris 1883), wonach ihn der heilige Ludwig zwischen 1295 und 1297 zu seinem Consiliar gemacht hat. Beide nach AA. SS. August III. 809. Über den heiligen Ludwig vgl. auch Minieri Riccio im Arch. Stor. per le province Napoletane VII (1882) 58 ff.

8) Pierre de Ferrières war Kanzler am Hof von Neapel und veranlaßte wahrscheinlich, daß ihm Johann als Dekan von Puis folgte, als er 1299 Bischof von Lectour wurde. Er starb als Erzbischof von Arles. Noch am 25. Jan. 1308 wird er als Kanzler tituliert, am 30. ist er verstorben (Eubel, Hierarchia Cath. I 103). Wahrscheinlich ist ihm Johann gefolgt, vgl. Albe 54, der beide für ungefähr gleichaltrig hält. Guillaume de Ferrières ist Vizekanzler in Neapel vor 1290 Aug. 27, Albe 17. Guillaume Ebrard, dessen Neffe von Johann XXII. später stark gefördert wurde, war 1305 neapolitanischer Gesandter bei Papst Clemens V., Albe 39. Auch Guillaume de Goudou ist in dieser Reihe zu nennen, Albe 17. Angemerkt mag noch werden, daß auch die Familie Ferrières mit den Dominikanern in Cahors verbunden war, wo Johann nach Albe seine Erziehung genossen hat. Diese Tatsache gibt uns für das Verständnis mancher Fakten während des Pontifikats einen Fingerzeig.

9) Johann schreibt an Philipp VI. gelegentlich einer Bischofsernennung: . . . *quia prefatus mag. G. cancellarius tuus existit, quod quidem officium inter officia regia maius et honorabilius reputatur. Ex quoquo quidem officio nonnulli ad maiora quam sit archiepiscopalis honor fuerunt assumpti . . . Nos quidem cl. me. Caroli secundi regis Sicilie cancellarii (!) fuimus et scimus, que ad illud officium pertinere noscuntur.* Reg. Vat. 116 fol. 27^r n. 128.

wie Robert seinen Kanzler durch die Translation nach Avignon mit der Kurie in Verbindung gebracht hatte, so sorgte er bei der Wahl von 1316 auch dafür, daß Johann das höchste Amt der Christenheit erreichte und Papst wurde¹⁰⁾, nachdem ihn vorher Clemens V. 1312 Dezember 23 zum Kardinal gemacht hatte¹¹⁾. Daß nicht nur Robert von Neapel, sondern auch Philipp V. von Frankreich mit der Wahl des neuen Papstes einverstanden war, beweist die Teilnahme des letzteren an der Krönung am 5. September in Lyon¹²⁾ und die Ritterweihe Pierre Duèses durch den französischen König. Es ist sicher, daß Philipp auch schon vor der Wahl, nicht zuletzt durch Napoleon Orsini, seinen Einfluß für Johann geltend gemacht hat, und die von Müller angezogene Rede des Kardinals¹³⁾ wird wohl bei Johanns Wahl gehalten worden sein. Zu Napoleons Charakter paßt dieser Frontwechsel durchaus; denn der Idealist, als den ihn sein neuester Biograph¹⁴⁾ hinstellen möchte, ist er keinesfalls, er war dem Gelde der Mächtigen sehr zugänglich¹⁵⁾.

Jacque Duèse ist nicht nur in südfranzösischen Dominikanerkreisen aufgewachsen, sondern er hat durch die Kanonisation des großen Lehrers Thomas, durch die Förderung der Ordensmitglieder, vor allem des Bernhardus Guidonis und Tolomäus von Lucca, gezeigt, daß ihm ihre Mitarbeit auch als Leiter der Christenheit erwünscht sei¹⁶⁾. Nun können wir aber noch einen Schritt weiter

10) Die Stellen bei Asal 65. 11) Eubel, Hierarchia Cath. I 14.

12) Asal 79; ib. 65 wird er sogar der Kandidat Philipps genannt. Lehugeur, Philippe le Long (1897) 200 sagt, daß der franz. König mit einigem Recht diesen Papst als sein Werk betrachtet habe. Die Stadt Bologna hatte damals Gesandte in Frankreich, sie war also über die Vorgänge bei der Wahl orientiert. Schon am 8. Oktober 1316 ordnete der Rat Gesandte an den neuen Papst ab mit Glückwünschen und vielen Florenen; auch der Kardinal Pelagruë, der Protektor Bolognas, erhielt 600 Florenen. Vgl. Cherubino Ghirardacci, Historia di Bologna I (1596) 592 nach den Reformazioni XI fol. 409 im Staatsarchiv von Bologna.

13) Müller, Kampf I 23.

14) Willemsen, Kardinal Napoleon Orsini (1927) 76 f.

15) Über seine großen Geldgeschäfte mit Florentiner Kaufleuten vgl. Vat. Archiv, Instr. Misc. 807 (Mollat, Jean XXII, Lettres communes 18137). Lehugeur a. a. O. 202 stellt Dokumente über seine französischen Bezüge zusammen. Dazu stand er auch im englischen Solde und war Vertrauensmann des aragonischen Königs, so die verschiedenartigsten Interessen vertretend.

16) Vgl. S. 180 f. Im Kardinalskollegium fand er noch die Dominikaner Nicolaus Alberti de Prato, Nicolaus de Freauvilla, den Beichtvater Philipps IV. und Guilelmus Petri Godin vor. Er selbst promovierte Matheus de Ursinis und, was bezeichnend ist, auch schon 1316 den Kanzler des französischen Königs, Petrus de Arreblayo.

kommen. Roberts Denkschrift von 1313 ist unter der Kanzlerschaft Jacque Duèses entstanden, er muß also darum gewußt, er wird ihre Tendenz gebilligt haben. Robert hatte dem Papst empfohlen, keinen deutschen König mehr zu bestätigen. Würde der neue Papst nach diesem Grundsatz, den er als angiovinischer Kanzler vertreten hatte, handeln? Wir müssen Johans Verhalten zu den beiden Gegenkönigen untersuchen, wenn wir diese Frage beantworten wollen.

II.

Man hat zur Erklärung der Tatsache, daß Johann keinen der beiden Gegenkönige anerkannt hat, gemeint, sie hätten ihre Wahldekrete nicht vorgelegt¹⁷⁾. Dieser Ansicht ist schon P r e g e r mit Recht entgegengetreten¹⁸⁾, ohne daß aber seine Gründe überall den richtigen Kern treffen. E n g e l m a n n¹⁹⁾ und nach ihm A i s t e r m a n n²⁰⁾ sind auf diese Frage zurückgekommen und haben sie in das richtige Verhältnis zum ganzen Problem gerückt²¹⁾. Liegt nun wirklich eine Versäumnis der Thronkandidaten in Bezug auf die Wahlanzeigen vor? Schon A i s t e r m a n n hat auf den Bericht des spanischen Nuntius an der Kurie, Johannes Lupi, hingewiesen, wonach im April 1315 der Kardinal Jakob Colonna sagt, daß der Erzbischof von Mainz an die Kardinäle ein Schreiben gerichtet habe, *narrando totum processum negotii et informando eos in favorem Ludovici predicti*²²⁾. Es kann kein Zweifel sein, daß hier das Schreiben Const. V 98 n. 102 gemeint ist, also die formelle Wahlanzeige, wovon ein Exemplar heute im Hausarchiv in München liegt. Sie ist gerichtet an den kommenden Papst²³⁾, galt also auch für Johann nach dessen Wahl. Die Kardinäle werden eine Abschrift erhalten haben. Eine Bitte um Approbation oder das Angebot einer Eidesleistung enthält das Aktenstück zwar nicht, aber der formellen Anzeigepflicht war Ludwig hiermit nachgekommen.

17) Müller, Kampf I 26 ff., der mit Recht gegen Pfannenschmidt (Forsch. z. d. Gesch. I 51 ff.) polemisiert, auch S. 34 dem richtigen Wege nahe ist.

18) Die Politik des Papstes Johann XXII. in Bezug auf Deutschland und Italien, Abh. d. bayer. Ak. III. Kl. XVII (1885).

19) Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation (1886).

20) Beiträge zum Konflikt Johans XXII. mit dem deutschen Königtum (Diss. Freiburg 1909). A. schließt sich im ersten Teil eng an Engelmann an.

21) Engelmann 82.

22) Finke, Acta Arag. I 355; Aistermann 17.

23) Const. V 98 n. 102 und 103: *Sanctissimo in Christo patri ac domino suo domino sacrosancte Romane ecclesie ac universalis summo pontifici futuro.*

Dasselbe gilt für Friedrich, von dessen allerdings schwere Mängel aufweisenden Wahl ein ähnliches Dokument erhalten ist²⁴), das sogar die Bitte um Approbation ausspricht. Die bestimmte Aussage des Papstes 1328, *quod dictus germanus (Friedrich) nec dicte sue electionis decretum nobis obtulit nec de ea nos aliter informavit*²⁵), kann ich mir auch nur wie P r e g e r²⁶) erklären, daß der Papst den Wahlakt Friedrichs von 1314 mit dem Verzicht von Trausnitz als erledigt betrachtete. Eine andere Motivierung seiner Haltung kennen wir aus dem Bericht eines spanischen Gesandten vom 29. September (1326)²⁷), wonach der Papst beide Herrscher verwirft: Friedrich sei von der pars minor erwählt, Ludwig sei dagegen durch persönliche Mängel unfähig zum König. Damit sei auch eine Neuwahl Friedrichs durch die Kurfürsten nötig, ehe man über seine Approbation entscheiden könne. Man sieht, wie diese Haltung politischen Gründen entspringt; denn Ludwigs persönliche Mängel waren ja erst durch den Prozeß von 1323 hervorgerufen.

Doch noch von einer anderen Seite her können wir diesem Problem beikommen. Daß der neue Papst die Meldung der Wahl in dem Zeitpunkt seiner Erhebung als ausreichend angesehen hat, beweist die Anzeige seiner eigenen Wahl an beide Gegenkönige. Aber auch hier muß zunächst ein Rankengewirr von Unkenntnissen und Mißverständnissen über die päpstliche Registerüberlieferung beseitigt werden, ehe die einfache Fassade hervortritt. Wir müssen zum Verständnis des Folgenden kurz das Ergebnis von Untersuchungen über die Register Johans XXII. vorwegnehmen, die wir in Kürze in extenso vorzulegen gedenken. Wirkliche Kanzleiregister, d. h. fortlaufend geführt, sind nur die Papierregister der sogenannten Avignonensischen Serie. Aus ihnen wiederum ist eine Pergamentreihe, die Communserie, später wörtlich abgeschrieben. Diese beiden Serien hat M o l l a t in seiner Ausgabe benutzt²⁸). Eine zweite Pergamentserie, die die Sekretbände umfaßt, ist ebenfalls später zusammengestellt. Ihre Vorlagen können nur Akten sein, die zunächst zeitlich und innerhalb des Pontifikatsjahres nach sachlichen Gesichtspunkten, nämlich nach Ländern, geordnet worden sind. Darunter befanden sich auch Entwürfe, z. T. noch undatiert, sogar verschiedene

24) Const. V 89 n. 94 und 95, mit gleichlautender Anrede.

25) Const. VI 312 n. 409.

26) Pol. Joh. XXII. 525.

27) F i n k e, Acta Arag. I 381 n. 258.

28) Jean XXII, Lettres communes I—XIV (1904—1935).

Entwürfe desselben Aktes, die vom Sammler an verschiedenen Stellen eingetragen sind. Gerade in den ersten Bänden der Sekretregister häufen sich solche undatierten Dokumente, und so überschneiden sich die ersten Sekretbände, Reg. Vat. 109, 110 und der Band 538 der Cambraier Stadtbibliothek oft. Diese Tatsachen sind bei der Behandlung der päpstlichen Wahlanzeigen zu berücksichtigen.

Wir haben also von dem ersten Faszikel der *littere de curia* auszugehen, um erkennen zu können, was wirklich abgesandt worden ist. Der erste Faszikel ist heute Reg. Av. 2 foll. 273 bis 286, eine Papierlage von 14 Blättern in schlechtem Zustand²⁹⁾.

Diese Lage beginnt mit den Wahlanzeigen; die erste, an Robert von Neapel gerichtet, ist anfangs schwer lesbar, der Text scheint aber dem von Reg. Vat. 66 (Mollat 4891) genau zu entsprechen, also ausnahmsweise, als erste Urkunde, mit *Johannes episcopus servus servorum dei* zu beginnen. Es folgt die Reihe in *eundem modum* wie Mollat 4891. Im Papierregister sind aber *regi Castelle* und *regi Portugalie* von anderer Hand unten auf der Seite nachgetragen. Es folgt die Anzeige an den Erzbischof von Ravenna und an die übrigen hohen Geistlichen wie Mollat 4892, wobei aber Nachträge und leere Stellen im Papierregister vorkommen. Damit werden die Blätter bis 278 gefüllt. Fol. 278' beginnt in *eundem modum carissime* . . . *Sancie regine Sicilie* (Mollat I S. 452 Zeile 3). Der restliche Teil von fol. 279, nach Abschluß dieser Urkunde, bleibt frei. Fol. 279' beginnt mit *carissimo* . . . *Federico regi Trinacie* (Mollat I S. 452 Zeile 5), dann folgt die Anzeige an Philipp von Frankreich. Unmittelbar darauf (fol. 279'): *carissimo in Christo filio Frederico duci Austrie in regem Romanorum electo etc. Mira etc. ut supra* (wie Anzeige I) *usque humiliter imploramus*. Der Text von Reg. Vat. 66, wonach Schwal m, Const. V 312 n. 373 die Urkunde unter stillschweigender Ergänzung aus Anzeige I druckt, stimmt damit überein. Hinzugefügt wird in beiden Registern der Passus über die zu erstrebende Einigkeit zwischen den Gegenkönigen: *Ideoque magnificentiam tuam* (Const. V 313 Z. 22) bis *placidam in excelsis*. Dann: *dat. ut supra*. Auf fol. 280 unmittelbar anschließend folgt: *carissimo in Christo filio Ludovico duci Bavarie in regem Romanorum electo etc.*

29) Davor ist heute ein Einzelblatt geheftet, dessen erste Urkunde Mollat 4891 ist, die Mollat aber nur nach Reg. Vat. 66 verzeichnet. Die Urkunde handelt von einem Streitfall in der Gascogne. Die drei ersten Zeilen sind beschädigt und unleserlich. Es folgt Mollat 4901 (*in eundem modum*), 4902 bis 4904, alle über denselben Gegenstand; die erste Urkunde datiert 1316 Sept. 16, die letzte Sept. 17.

Mira etc. ut in proximo usque oportunitatibus tuearis. Ceterum quanta de discordia inter te et carissimum filium in Christo filium Fredericum ducem Austrie in regem Romanorum electum etc. ut in proximo per totum. Bis fol. 282 folgt der Rest von Mollat 4892, dann ein Brief nicht *de curia* (Mollat 927). Der Vollständigkeit wegen sei hinzugefügt, daß Reg. Av. 2 fol. 23 unten auf der Seite hat: *quaternus litt. cur. anni primi*; fol. 111: *III. quaternus litt. cur. anni primi*; fol. 154: *IV quaternus litt. cur. anni primi*; fol. 199: *V. Bernardus. anni primi*. Mit fol. 305 beginnt eine Lage mit Briefen nicht *de curia*. Das Binden der vorher schon schwerbeschädigten Quaternen ist also nicht in der ursprünglichen Reihenfolge vorgenommen. Die Anlage des besprochenen Quaterns *de curia* beweist, daß wir es mit einem ursprünglichen Register zu tun haben und daß die hier verzeichneten Briefe wirklich hinausgegangen sind. Die Anzeigen an die beiden Gegenkönige rangieren unter denen an andere Souveräne, aber durchaus nicht an bevorzugter Stelle. Man hat demnach die beiden deutschen Gegenkönige nicht übersehen, sondern sie mit den übrigen bei den Wahlanzeigen gleichmäßig behandelt.

Wir müssen jetzt auf die Frage eingehen, wie sich zu diesen wirklich aus der Kanzlei herausgegangenen Anzeigen die Texte in den beiden oben berührten Sekretregistern verhalten. Reg. Vat. 109, der erste Sekretband Johanns XXII., trägt oben auf fol. 1 die Rubrica: *Littere de coronatione*. Diese beginnen mit der Anzeige an den Erzbischof von Reims. Nr. 2 ist an Robert von Neapel, Nr. 3 an Philipp von Frankreich gerichtet. Die Texte sind denen im Papierregister gleich. Unter Nr. 4 folgt: *Carissimo in Christo filio Ludovico duci Bavarie in regem Romanorum electo. Mira etc. usque imploramus*, wie Const. V 312 n. 373 bis *in excelsis*. Ein Datum fehlt. Das legt den Schluß nahe, daß das Ganze nachträglich aus einem undatierten Konzept eingetragen ist und damit über eine faktische Registrierung nichts aussagt. Dasselbe gilt von der darunter folgenden Bemerkung: *in eodem modo delecto filio Frederico duci Austrie in regem Romanorum electo*.

In den Texten der Wahlanzeigen an Ludwig und Friedrich spielt die Behinderung des geplanten Kreuzzuges durch den Bruderkampf der beiden Thronkandidaten eine Rolle. Das gleiche Motiv findet sich in einer undatierten Urkunde, die man allgemein, aber ohne ersichtlichen Grund, dem Jahre 1320 zugewiesen hat.

Wir stellen im Paralleldruck die betreffenden Phrasen beider Urkunden zusammen:

Const. V. p. 313 (1316)
 . . . illis presertim, qui ad hoc vivifice crucis signaculum assumpserunt, salubrem et paratam operiat, nostris et illorum cordibus pium infundat affectum et infusum augeat et conservet viresque opportunas sua dignatione tribuat ad parandum festinum et efficax terre sancte subsidium et ad recuperandum hereditatis dominice preclare funiculum de infidelium manibus, ad quod utique desiderium habemus insensum.

Const. V. p. 465 (angebl. 1320)
 Der deutsche Thronstreit verhindert nach den Worten des Papstes . . .

. . . negotium terre sancte, que tuum et aliorum catholicorum principum anxie prestolatur subsidium et succursum, retardationis periculose cogetur obstaculum experiri.

Beide Texte sind in ihrem Gedankengang so übereinstimmend, daß man sie auch zeitlich zusammenrücken möchte, umso mehr, da der Anfang des Briefes Const. V 465, *postquam benignitatis divine clementia sacrosancte Romane ecclesie sponse Christi preesse nos voluit sua dignatione pastorem . . .*, 1320 keinen Sinn mehr hat. Die Überlieferung, nur in dem Sekretband der ersten Jahre, der heute in der Stadtbibliothek von Cambrai (n. 538) liegt, paßt gut zu diesem Ansatz; denn darin steht unser Brief am Anfang der deutschen Stücke, gefolgt von einem andern mit der Überschrift: *eisdem nuntiis*, ohne daß solche vorher erwähnt worden wären. *Eisdem nuntiis*³⁰⁾ wird der vorige Text wiederholt, und dann wird ihnen aufgetragen, in diesem Sinne persönlich bei beiden Thronkandidaten tätig zu sein. Es ist also durch diese beiden Quellen keinerlei Anhaltspunkt gegeben, für 1320 eine besondere Vermittlungsaktion des Papstes, von der wir sonst nichts wissen, anzunehmen. Auch eine Absendung von Nuntien nach Deutschland im Jahre 1320 ist nicht bekannt, wohl aber kennen wir die Namen zweier Gesandten, die der Papst 1317 Jan. 14 bei dem Herzog von Österreich und von Bayern, beide *in Romanorum regem electi* betitelt, beglaubigte, Magister Petrus Durandi und Bernardus de Monte Valranno. Ihre Hauptaufgabe war die Eintreibung von Zehnten in den Provinzen Mainz, Köln und Trier. Im Mai erhielten sie Geleitsbriefe, und ihre Tagegelder wurden festgesetzt. Bei ihrer Abreise waren auch schon Nuntien für den Osten Deutschlands ernannt. Diesen Bevollmächtigten wird auch die Aufgabe der Friedensvermittlung zwischen den beiden Gegenkönigen im Sinne der besprochenen undatierten Briefe, wenn auch nur als schöne Geste, übertragen worden sein. Wenn das stimmt, so können

30) Const. V 465 n. 580.

wir das Datum auf Anfang 1317 festlegen, und diesem Termin stehen keinerlei sachliche und formale Einwände entgegen³¹⁾.

Nach diesem quellenkritischen Exkurs haben wir durchaus gesicherten Boden über den diplomatischen Verkehr zwischen den Gegenkönigen und dem neu erhobenen Papst unter den Füßen. Der Verkehr ist durchaus korrekt, und es bleibt keine Möglichkeit für Kombinationen über formale Verstöße des einen oder des andern Thronanwärters. Wir wissen aber auch, daß beide Könige, wahrscheinlich bald nach der Wahl Johannes XXII., eine Gesandtschaft nach Avignon ausgerüstet haben. Friedrich von Habsburg ließ sich in allen Dingen, die das Papsttum betrafen, von seinem Schwiegervater, Jakob II. von Spanien, leiten³²⁾. Wenn er demnach bei ihm Nuntien in Reichsangelegenheiten beglaubigte³³⁾, so werden sie auf dem Rückwege sicher Avignon berührt und für die dortigen Verhandlungen sich vorher in Aragon die Instruktionen besorgt haben.

Über eine Gesandtschaft Ludwigs an Johann XXII. haben wir sichere Zeugnisse, die aber in der Datierung Schwierigkeiten bereiten. Es existiert ein Brief des Erzbischofs von Mainz, der im Original erhalten ist, aber nur ein Tagesdatum trägt und von älteren Darstellungen zu 1320 gesetzt wird³⁴⁾. Schwal m³⁵⁾ nimmt ihn jedoch nach den Ausführungen Schrohes³⁶⁾ mit vollem Recht für 1317 in Anspruch. In diesem Brief macht Erzbischof Peter von Mainz dem Grafen Konrad von Freiburg Mitteilungen über Verhandlungen Ludwigs in Avignon, die allerdings übertrieben günstig dargestellt werden, und fordert sein Kommen für einen geplanten Reichstag, von dem wir weiter nichts wissen. Zu der Datierung dieses Briefes auf 1317 stimmt gut ein anderes, bislang vollständig übersehenes Zeugnis für die politische Aktivität des Mainzer Erzbischofs in diesem Jahre, seine Aufnahme von Verhandlungen mit England. Am 10. Sep-

31) Die Bitte um Beistand für die Nuntien Durandi und Bertrandus de Monte Valranno an die Könige Ludwig und Friedrich ist datiert 1317 Jan. 14, Mollat 5092; vgl. auch Mollat 5088 ff.; 5264 ff. Über die Nuntien für den Osten Deutschlands vgl. Mollat 5281 ff.; 5289 ff. Für sie ist keine Urkunde an die deutschen Könige bei Mollat verzeichnet.

32) Finke, Acta Arag. III 293 n. 132; 305 n. 141.

33) Ibid. III 318 n. 150.

34) Müller, Kampf I 43, besonders Anm. 1 mit Literatur. Preger, Pol. Joh. XXII. 533; vgl. auch Aistermann 27, der die Urkunde aber nicht datiert.

35) Const. V 326 n. 390 nach dem Original in Wien.

36) Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich um das Reich, Eberings Hist. Stud. XXIX (1902) 278 ff.

tember 1317 bestätigt Eduard II. den Eingang eines Mainzer Briefes und verweist den Erzbischof für weiteres an den Erzbischof von Canterbury, der von ihm in dieser Angelegenheit Vollmacht habe³⁷⁾. Diese Verhandlungen werden sich höchstwahrscheinlich um Anerkennung Ludwigs seitens des englischen Königs gedreht haben. Wir hören aber nichts Weiteres über diese Angelegenheit³⁸⁾.

Müllers Vermutung, daß viel Material über den Verkehr zwischen Ludwig und dem Papst verloren gegangen sei³⁹⁾, gerade aus den ersten Jahren, läßt sich ebenfalls nicht aufrecht erhalten. Dagegen sprechen die Worte Ludwigs selbst und die des Kardinals Napoleon Orsini im Konsistorium vom Oktober 1323⁴⁰⁾. Der Papst hat die Angelegenheit der Königsanerkennung durchaus dilatorisch behandelt und die Uneinigkeit der Deutschen, die zwiespältige Wahl klug benutzt, wie es ihn seine Vorgänger gelehrt hatten, um eigene Ziele und die Roberts von Neapel zu fördern. Genau so hinhaltend waren die Entscheidungen päpstlicher Juristen, was sich in einem Rechtsgutachten Oldradus' de Ponte zeigt⁴¹⁾. Um eine Übersicht über den Verkehr zwischen Ludwig und dem Papst bis zur Schlacht von Mühldorf zu haben, stellen wir die einschlägigen Dokumente zusammen. Zunächst sind Zeugnisse vorhanden, die im Zusammenhang mit den in Deutschland weilenden Legaten stehen. Die Legaten waren in gewisser

37) Close Roll 11 Edw. II ms. 20d.; am Rande der Rolle: *de fide credula adhibenda*. Druck bei R y m e r, Foedera, Record-Ed. II (1818) 342 (1); vgl. auch Cal. of. Close Rolls Edw. II 1313—1318 S. 570.

38) Es scheint, als ob sich Eduard II alle Mühe gegeben habe, um mit Johann XXII. in ein erträgliches Verhältnis zu kommen, dessen er in den aquitanischen Wirren dringend bedurfte, und daß er sich schon aus diesem Grunde nicht in die deutschen Dinge einmischen wollte, um die Spannungsmöglichkeiten nicht unnötig zu vergrößern. Wir wissen von großen Gunstbezeugungen Eduards gegen Verwandte des neuen Papstes: R y m e r I (348) (1) = Cal. of. Pat. Rolls Edw. II 1317—1321 S. 50. Er bittet auch Robert von Neapel wiederholt um Fürsprache (R y m e r II 399 [4]; 405 [4]). Trotz allem mußte er sich vom Papst sagen lassen, daß *in Vasconia quasi sine lege et sine rege vivatur* (R y m e r II 361 [4]). Aber der englische König brauchte den Papst zu dringend im Kampfe auch gegen Robert Brus, um nicht alles von ihm hinnehmen zu müssen. Wie wenig der Mainzer Plan bei Eduard II. auf Erfolg rechnen konnte, mag noch ein Erlaß aus dem Jahre 1320 April 26 (R y m e r II 423 [5 und 6]) zeigen, wonach es verboten wird, in England kaiserliche Notare zu verwenden, weil *regnum ab omni subiectione imperiali sit immune et ab origine mundi extiterit alienum*, der scharfe Standpunkt des Nationalstaates, der hier aus einem nicht mehr erkennbaren Grunde betont wird.

39) Müller, Kampf I 37.

40) Acta Arag. I 393 n. 262 = Const. V 614 n. 789.

41) Aistermann a. a. O. 26.

Beziehung schon die Vorläufer der ständigen Gesandten und blieben jahrelang in dem betreffenden Lande⁴²⁾. So können wir auch die Wirksamkeit des Petrus Durandi in Deutschland, wohin er 1317 geschickt wurde, an Hand der Briefe durch Jahre verfolgen⁴³⁾.

Bitten um Geleit richtete der Papst immer folgerichtig an beide deutschen Elekten. Auch die Genehmigung Johans für Ludwig, daß er in seinem Herzogtum Spitaler errichten dürfe, braucht keinerlei politischen Hintergrund zu haben⁴⁴⁾. Auch die Aufforderung an Ludwig, die Juden bei ihrem wucherischen Vorgehen in seinem Lande nicht zu schützen⁴⁵⁾, ergeht gelegentlich anderer ähnlicher Ermahnungen⁴⁶⁾. Als Ulrich Wildonis wegen der Mainzer Bistumsbesetzung in Avignon verhandelt⁴⁷⁾, erhält er eine Bamberger Pfründe⁴⁸⁾, natürlich eine alltägliche und bedeutungslose Sache. Kurze Zeit darauf wird Ludwig ermahnt, die Johanniter mit Requisitionen bei seinen Kriegsunternehmungen zu verschonen⁴⁹⁾. Auch

42) Vgl. z. B. die Tätigkeit des Hugo von Angoulême, der zunächst als Legat in England und später in Frankreich tätig war; auch die Einleitung Finkes zu Acta Arag. I und Quellen u. Forsch. XXV 253.

43) Über die Absendung der Legaten vgl. S. 176 f., Anm. 31. Über ihre Tätigkeit in Deutschland 1319 vgl. Riezler 154 = Mollat 10158; dazu an den König von Böhmen Mollat 10159. Vergl. auch Mollat 9483; Riezler 176 = Mollat 12008 = Mainzer Regesten 2127; Riezler 206 = Mollat 12223 ff.; Riezler 208 bis 211 = Mollat 14098 ff. Aus dem Jahre 1320 sind auch Briefe für zwei andere in Deutschland weilende Legaten festzustellen: Am 4. August 1320 bittet der Papst Ludwig um Geleit für den aus Deutschland zurückkehrenden Gabriel de Fabriano: Riezler 205; Mollat 12213. Vgl. über dessen Tätigkeit im Osten Preuß. U. B. II 145 n. 215, Urk. vom 1. März 1318. Zu dem Geleitsbrief für Hugo Bovis, seinen Nachfolger, vgl. Mollat 12210; die Bitte darüber an Ludwig: Riezler 205 = Mollat 12213 (zu dem Text bei Riezler ist auch die Überlieferung Instr. Misc. 6707 fol. 48 heranzuziehen). Es ist im Hinblick auf die obigen Ausführungen über die Briefdatierung zu 1317 zu bemerken, daß es sich bei Hugo Bovis nicht um eine neue Legatur, sondern um Ablösung eines 1317 nach Deutschland gesandten Legaten handelt, eben des Gabriel de Fabriano, der wegen „Kränklichkeit“ (die aber offenbar mit einem Goldraub in Deutschland in Zusammenhang steht, vgl. Lang, Acta Salzb. - Aquil. I 49 n. 34) abberufen wurde.

44) Riezler 134 = Mollat 8630; Müller, Kampf I 48.

45) Preger n. 115 = Mollat 16020.

46) Unter demselben Datum, 1322 August 23, an die Bischöfe Preger n. 114 = Mollat 16019; an die weltlichen Fürsten Mollat 16019.

47) Const. V 535 n. 673, vgl. S. 201.

48) Riezler 290 = Mollat 16022.

49) Preger n. 117 = Riezler 293 = Mollat 16227.

an den üblichen Geschenken ⁵⁰⁾ hat es Ludwig nicht fehlen lassen ⁵¹⁾, aber keinerlei Spuren politischer Verhandlungen lassen sich aus diesem rein formalen Verkehr herauslesen, der Vorwurf des Napoleon Orsini gegen den Papst, er habe nie während des Thronkampfes einen Versöhnungsversuch gemacht ⁵²⁾, erweist sich als vollkommen berechtigt, um so mehr, als der Papst in dieser Zeit das bessere Recht Ludwigs auf die Königskrone durchaus anerkannte ⁵³⁾.

Als durch die Schlacht von Mühldorf der deutsche Thronstreit zu Ludwigs Gunsten entschieden war, gab dieser dem Papste in einem heute verlorenen Brief Nachricht von seinem Siege. Es ist keinerlei Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß Ludwig darin erneut um Anerkennung gebeten hat ⁵⁴⁾, denn die Benachrichtigung ging auch an andere, und zwar in der Form eines Rundschreibens ⁵⁵⁾. Auch die Antwort des Papstes rechtfertigt diese Annahme nicht. Sie richtete kühl die Mahnung an Ludwig, Gott den Sieg zuzuschreiben und Milde gegen die Gefangenen walten zu lassen. Kein Glückwunsch ist dem Briefe beigefügt, und der Unterschied zwischen diesem und den Schreiben an Robert von Neapel und an den französischen König springt in die Augen ⁵⁶⁾.

III.

Die vorausgegangenen Ausführungen haben klar erwiesen, daß Papst Johann XXII. der Forderung Roberts von Neapel in seiner Denkschrift von 1313, einem kommenden deutschen Kaiser die Anerkennung zu verweigern, durchaus nachgekommen ist ⁵⁷⁾ und daß er die Anarchie der deutschen Verhältnisse für diese Zwecke 6 Jahre lang sehr geschickt ausgenutzt hat. Wir wenden uns jetzt Italien zu, um zu sehen, wie in diesem Lande Roberts Ziele vom Papste unterstützt wurden, und erinnern uns dabei an Bernhard Guis Bericht

50) Danksagungen dafür finden sich häufig in den Registern, z. B. an die Gräfin von Luxemburg, Riezler 20; an Robert, daß er seinen Neffen zum Ritter gemacht hat, Cod. Cambrai fol. 107 n. 292; an denselben für *tres palafredos*, ib. n. 293; an Maria von Sizilien für *encennia vini Greci*, ib. n. 294; an dieselbe für *anulum aureum pulcherrimum smaragdum continentem*, ib. n. 295.

51) Const. V 535 n. 673 § 3.

52) Finke, Acta Arag. I 393 n. 262.

53) Aistermann a. a. O. 21 u. 27, vgl. S. 173.

54) Das möchte Preger, Anm. 1 zu n. 119, annehmen.

55) Vergl. Quellen u. Forsch. XXVI 53.

56) Const. V 557 n. 711.

57) So schon Müller, Kampf I 37.

über die politischen Verhältnisse in der Lombardei. Guis Bestreben war, hier ein nationales Königtum einzurichten, und Johann XXII. hat eben diesen Mann als ersten Legaten zusammen mit dem schärfsten Widersacher der Mailänder Ghibellinen, Bertrand della Torre, nach Ober- und Mittelitalien beordert⁵⁸). Damit gab der Papst seinen Willen zu erkennen, wenigstens die Ziele eines national-italienischen Königturns auf ihre Möglichkeit hin zu prüfen. Und wer anders als Robert konnte als italienischer König in Frage kommen? Offenbar war aber Bernard Gui als Theoretiker und Wissenschaftler größer denn als praktischer Politiker, da seine Nuntiatur kläglich scheiterte. Das läßt sein Bericht an den Papst deutlich erkennen⁵⁹). Ende des Jahres 1317 wurde aber das gleiche Ziel von Robert — wenn auch auf anderem Wege — ins Auge gefaßt. Doch wenden wir uns zunächst wieder einigen Vorfragen zu.

Wir wissen, daß das Königreich Sizilien seit dem Kommen der Anjous als Lehen vom Papste galt, daß an ihn ein jährlicher Zins zu zahlen war. Bei Roberts Regierungsantritt waren erschreckend hohe Summen an die Kurie fällig⁶⁰). Robert erwies sich Johann XXII. gegenüber in dieser Frage entgegenkommend. Er zahlte nicht nur pünktlich den jährlichen Zensus, sondern verminderte auch die alten Schulden bis zum Jahre 1322 um einen erheblichen Teil⁶¹).

In der Huldigungsfrage wiederum kam der Papst dem König entgegen und gestattete ihm, den Treueid durch Prokuratoren ablegen zu lassen⁶²). Er wurde am 7. Mai vollzogen: Bertrand de Baucio leistete dem Papst im Konsistorium *ligium homagium et fidelitatis iuramentum*⁶³). Die Ratifikation darüber vollzog Robert am 29. Mai⁶⁴). Nicht ohne politische Absicht wurde am 7. April 1317

58) Quellen und Forschungen XXVI 22 ff.

59) Ib. 23.

60) P. M. Baumgarten, Untersuchungen u. Urkunden über die Camera Collegii Cardinalium 1898) p. CXXVIII f.

61) Baumgarten a. a. O. p. CXXX; dazu Vat. Arch. A. A. I—XVIII 4423, dat. 1316 Aug. 15; Göller, Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Johann XXII. (1910) Register s. v. Robert; Mollat 1156; 2017 = Riezler 13; Mollat 2018; 2030 = Riezler 12. Eine Vollständigkeit bei dieser Materie ist hier nicht erstrebt.

62) Mollat 2441 = Riezler 23.

63) Druck Raynald 1317 § 23 Absatz 2 und 3 nach Insert in der Ratifikationsurkunde, vergl. folgende Anm.

64) Die Urkunde darüber Vat. Arch. A. A. Arm. I—XVIII, 498 ist mit der Goldbulle Roberts versehen. Sie ist abgeschrieben in A. A. Arm. I—XVIII, 1288 fol. 308

die Kanonisation von Roberts Bruder Ludwig von Toulouse vorgenommen, und Robert zahlte nicht wenig dafür⁶⁵). Die schwerste Sorge Roberts war der Krieg mit Friedrich von Sizilien, der unter Vermittlung des Papstes am 20. Juni 1317 durch einen Waffenstillstand ein vorläufiges Ende fand. Jetzt war die Zeit da, die oberitalienischen Pläne Roberts in Angriff zu nehmen. Nachdem der Papst in der Gründonnerstagsbotschaft (1317 März 31) die Aufhebung aller Vikariatsverleihungen Heinrichs VII. verkündet hatte⁶⁶), ernannte er König Robert am 16. Juli 1317 zum Reichsvikar Italiens *vacante imperio*⁶⁷) und erfüllte damit einen Wunsch Roberts, den derselbe schon beim Tode Heinrichs VII. Clemens V. unterbreitet hatte, der aber nicht mehr erfüllt worden war, da Clemens V. starb, ehe die schon konzipierte Bulle darüber ausgefertigt werden konnte⁶⁸).

Aber offenbar hat Robert dieses große Zugeständnis des Papstes, diese starke moralische Unterstützung seiner Pläne in Oberitalien noch nicht genügt, und er hat weitere Forderungen gestellt, wie wir aus einem Briefe des Papstes vom 13. Dezember 1317 entnehmen können⁶⁹). Der Brief spricht auch von einer Krönung, wovon der Papst sagt, *immo nec aliquando in cor nostrum ascendit quicquam de illa tractare, velutique non posset absque manifesto iuris alieni preiudicio expediri. Unde quicumque tibi verbo vel litteris contra-*

—309 (Sammlung Platina) und Arm. XXXV, 5 fol. 327 (Sammlung Fieschi). Text im Anhang I n. 1. Der Papst wiederum bestätigte den geleisteten Lehenseid und den Empfang der Ratifikationsurkunde darüber am 10. Juni 1317, Mollat 4061 u. 4062.

65) Minieri Riccio, Arch. per le prov. Napol. VII 60 ff. Über die Kanonisation vergl. AA. SS. August tom. III 775; Eubel, Bull. Franc. V 111 n. 257; Coulon 160; Mollat 5199 ff.

66) Quellen und Forschungen XXVI 23.

67) Quellen und Forschungen XXVI 23 Anm. 4; Johann greift dabei auf die Urkunde Clemens V. zurück, wovon eine Abschrift unter den Akten dieses Jahres geblieben sein muß, wie ein Eintrag in dem Codex Cambrai 538 fol. 35 beweist, der textlich mit Reg. Vat. 57 fol. 290' de cur. 59, ed. ann. V 439 n. 6336 übereinstimmt.

68) Vgl. die vorhergehende Anm. Johann XXII sagt darüber: *Quas sub eius bulla propter ipsius obitum habere nequisti*, Preger n. 36 S. 200.

69) Der Brief ist nur in den Sekretregistern überliefert, und zwar in beiden, in Reg. Vat. 109 n. 441 und in Codex Cambrai 538 fol. 122 n. 339. Beide Codices benutzen verschiedene Texte, die im Wortlaut wohl, aber nicht dem Sinne nach von einander abweichen. Der Codex Cambrai 538 hat auch noch einen Passus über die Romagna, der in Reg. Vat. 109 fehlt. Auch fehlt im ersteren Text das Datum (*Datum Avinione* etc.). Der Druck bei Preger (n. 36) ist unzureichend (nach Reg. Vat. 109).

*rium forte suggesserit*⁷⁰⁾, *mentitus in caput proprium recte fuit*. Auf was für ein Krönungsprojekt spielt hier der Papst an? Preger⁷¹⁾ hat als völlig unmöglich abgewiesen, daß an eine Krönung Roberts zu denken sei, und möchte annehmen, daß es sich um die Krönung eines der Gegenkönige, nach Lage der Dinge um die Friedrichs handle⁷²⁾. Das könnte aber nur die Kaiserkrönung gewesen sein. Ganz abgesehen davon, daß wir von einem von Friedrich vorbereiteten Krönungszug oder auch nur von Verhandlungen darüber gar nichts wissen, ist schon der Plan absurd, Friedrich hätte vor Beendigung des Thronkampfes außer Landes gehen wollen. Sollte es sich aber nur um die Anerkennung Friedrichs, um die Approbation handeln, so wären die Worte des Briefes wiederum nicht verständlich. Wir müssen schon diesen Passus auf Robert selbst beziehen. Erinnern wir uns der Sätze des Bernard Gui in seinem Legationsbericht, so wissen wir, daß ein nationalitalienisches Königtum Roberts einflußreiche Verfechter an der päpstlichen Kurie hatte, und letzten Endes lag ja auch die Vikariatsverleihung, die Robert die faktische Verfügungsgewalt in diesen Gebieten gab, in dieser Linie. Somit ist es nicht ausgeschlossen, daß Robert, an eine Äußerung des Papstes oder eines Vertrauten desselben anknüpfend, ihm den Wunsch vorgetragen hat, ihn nach der Vikariatsverleihung auch feierlich zu krönen, sei es als Vertreter des Kaisers in Italien oder als Lehensmann des Papstes, sei es als selbständigen König. Das letztere hat die größere Wahrscheinlichkeit für sich, wie wir gleich sehen werden.

Schon vor der Wahl Johanns XXII. hatte Robert versucht, mit Hilfe Friedrichs von Habsburg Einfluß auf die Reichsgebiete Oberitaliens zu gewinnen. Am 23. Juli 1316, also vor der Wahl Johanns XXII, war ein Heiratsvertrag zwischen Friedrichs Schwester, Katharina von Österreich, und dem Sohn Roberts, Karl von Kalabrien, abgeschlossen worden⁷³⁾, der natürlich rein politischen Motiven entsprang. Aus einem Rundschreiben Roberts⁷⁴⁾ wissen wir, daß dabei Friedrich seinem Schwager Robert das Reichsvikariat

70) Gehen diese Worte auf den Legaten Bernardus Guidonis?

71) Politik des Papstes Johann XXII., Abh. XVII. (1885) 532; es steht nirgends in dem Brief, wie Preger sagt, daß Robert nur um Subsidien für das Reichsvikariat gebeten habe.

72) Ein Widerspruch gegen diese These Pregers ist mir nicht bekannt; Aistermann 28 übernimmt die Briefstelle als selbstverständlich im Sinne Pregers.

73) Darüber jetzt Mommsen, Neues Arch. L (1933) 388 ff.

74) Druck ib. 614 aus den Angiovinischen Registern.

über alle Guelfenstädte Italiens übertragen hat. Welche Hoffnungen der Neapolitaner daran knüpfte, beweist eine Nachricht, daß sich Robert damals eine Krone Heinrichs VII., *se Romanorum regem dicens*, verschaffte⁷⁵⁾, die offenbar der Kaiser nach der Sitte der Zeit in Italien verpfändet hatte. Auch der Titel, den Robert dem Vertragspartner gibt, *dux Austrie, Alamani rex*, ist für seine Pläne bezeichnend⁷⁶⁾. Nach der Wahl seines Kanzlers zum Papst konnte Robert hoffen, durch ihn zu seinem erstrebten Ziele zu gelangen, und die Einsetzung als Generalvikar, jetzt nicht mehr allein über die Guelfen, sondern für ganz Reichsitalien, rechtfertigte seine Hoffnungen. So wird es sehr wahrscheinlich, daß er an den Papst das Ansinnen gestellt hat, ihn mit der Krone Heinrichs VII. zu schmücken. Aber diesem Ansinnen versagte sich der Papst; *non posset absque manifesto iuris alieni preiudicio expediri*, hält er Roberts Wünschen entgegen. Dabei denkt er an die Reichsrechte, über die auch er sich nicht ohne weiteres hinwegsetzen durfte, wenn er nicht den Widerstand der deutschen Kurfürsten herausfordern und so vielleicht eine gefährliche deutsche Einheitsfront herbeiführen helfen wollte. Er hält es für richtiger, die Dinge in Italien ohne das feierliche Gepränge einer Krönung sich entwickeln zu lassen.

Aber Robert hat für die Verwaltung des Reichsvikariats noch andere Forderungen an den Papst: er will für die Wahrnehmung des Amtes Subsidien haben. Wir können die Indignation des Papstes verstehen, mit der er sagt: Robert fordere Geld für eine Sache, als ob *quasi non tua, sed nostra res potius debeat in hoc agi*; andere hätten ihm dafür große Summen geboten⁷⁷⁾. *Verum spes nobis est . . . , quod si vicariatum ipsum iuxta exigentiam decencie regalis assumpseris, tot et tanta subsidia gentis et pecunie tibi affluent undique, quod nullius habebis suffragia mendicare*. Auch die Verwendung des Zehnten anders als für Zwecke des Heiligen Landes schlägt er Robert ab, wenn die Worte darüber auch in der Ausfertigung dem Konzept gegenüber gemildert sind⁷⁸⁾. Es ist kein Zweifel, daß gerade in

75) Const. IV 1307, Anm. 1; 20. Sept. 1316.

76) Wir erinnern uns wieder an die Ausführungen Bernard Guis über ein erbliches deutsches Königtum, vgl. S. 181.

77) Preger n. 36, S. 201. Der erste Entwurf (Cod. Cambrai 538 fol. 124) hat an dieser Stelle: *a nonnullis enim ad vicariatum anelantibus antefatum oblatum est nobis pro illo in promptu grande dari servicium, sic quod hac de causa fuerunt in certo loco deposita triginta milia florenos, et a fidedignis audivimus . . .* wie Preger 201, Zeile 11.

78) Im ersten Konzept, Cod. Cambrai a. a. O.: *Unde te volumus pro firmo tenere,*

diesem Brief die große staatsmännische Überlegenheit des Papstes Robert gegenüber stark hervortritt, der ganz anders als der Neapolitaner die geeigneten Mittel für ein und dasselbe Ziel, Schwächung oder gar Ausschaltung des Imperiums in Italien, übersah und sie anwandte, selbst wenn sein Schüler Robert im Augenblick mit ihnen nicht einverstanden war. Aber auch der Papst gab bei unwichtigeren Sachen, die das Ganze nicht gefährden konnten, klug nach. Das sehen wir in der zunächst von ihm abgelehnten Zehntbewilligung, die Robert bald danach vom Papst erhält, sogar noch verbunden mit Barvorschüssen aus der päpstlichen Kammer, deren genaue Höhe wir trotz verschiedener Zeugnisse darüber wohl nicht mehr feststellen können. Für das Jahr 1319 hat Robert eine Summe von 25.000 Florenen aus der päpstlichen Kammer empfangen⁷⁹⁾. Aus dem Jahre 1320 sind Quittungen Roberts über Vorschüsse erhalten. Am 20. Juli 1320 stellt Robert eine Urkunde aus, daß zwei Prokuratoren 10.000 Florenen in Empfang nehmen sollen, die ihm der Papst als Darlehen *in subsidium vicariatus in partibus Tuscie et Lombardie de decimis concessis in subsidium vicariatus prefati* leiht. An dem folgenden Tage wird eine Notariatsurkunde über den Empfang dieser Summe in der päpstlichen Kammer ausgestellt⁸⁰⁾. Schon Ende September wiederholt sich der gleiche Vorgang: am 19. erhält Robert weitere 10.000 Gulden⁸¹⁾. Dazu hat der König auch 5000 Gulden durch Vermittlung der Bardi erhalten, so daß wir auch für 1320 wieder eine Gesamtsumme von 25.000 Florenen errechnen können. Dabei sind die 2000 Florenen, die sich für Roberts Brüder Johann und Philipp dreimal belegen lassen, nicht miteinbegriffen⁸²⁾. Für 1321 haben wir den Nachweis eines Darlehens für Robert in der Höhe von 6500 Florenen⁸³⁾.

quod decimas in alios usus quam in terre sancte subsidium, pro quo fuerunt deputate, convertere, nostre nequaquam intentionis existit.

79) Schäfer, Die Ausgaben der Apostolischen Kammer unter Johann XXII. (1911) 816.

80) Anhang I n. 9 u. 10; dazu Schäfer, Ausgaben 816.

81) Erhalten sind zwei Quittungen Roberts vom 18. September, Anhang I. n. 11 und 12, die nur der Form, nicht dem Inhalt nach verschieden sind, und ein Protokoll über den Empfang der Summe in der päpstlichen Kammer, ib. n. 13; dazu Schäfer, Ausgaben 817.

82) Schäfer, Ausgaben 817 f.

83) Anhang I n. 14. Aus den päpstlichen Küchenrechnungen erfahren wir, daß sowohl Robert, wie auch sein Bruder Johann in dieser Zeit verschiedentlich an die päpstliche Tafel gezogen werden, vgl. Schäfer, Ausgaben 58; 59; 60; 65; 66; 67.

Das ist eine starke Unterstützung der italienischen Ziele Roberts, die wirksamer sein mußte, als wenn Johann die Loslösung der Lombardei vom Reich offen ausgesprochen und die Krönung Roberts in feierlicher Weise vollzogen hätte. Die Gefahren eines solchen Vorgehens haben wir schon angedeutet. Die obige Darstellung gibt uns auch den Schlüssel für die Beurteilung und Einordnung eines Dokuments, das seit langem in den Darstellungen dieser Epoche geistert und selbst dazu gedient hat, heftige Polemiken auf weltanschaulichem Gebiete zu entfachen, wir meinen die sogenannte Bulle über die Abtrennung der Lombardei vom Reich⁸⁴). Von dem Dokument existiert kein Original, sondern nur eine zeitgenössische Abschrift. Alle späteren Kopien⁸⁵), die sich im Vatikanischen Archiv und in Florenz befinden, stimmen textlich mit der ältesten Abschrift, die auch in Florenz liegt, überein. Weder in den Papierregistern Johanns, noch in den Sekretbänden, die uns sonst auch manchen Entwurf erhalten haben, findet sich ein Eintrag ähnlichen Inhalts.

Wir haben aber andererseits zeitgenössische Quellen, die auf einen Abtrennungsplan der Lombardei vom Imperium Bezug nehmen, die aber alle unbrauchbar sind für eine zeitliche Einordnung der vermeintlichen Bulle, und sich auf ein später noch zu besprechendes Dokument beziehen können⁸⁶).

84) Vgl. für Überlieferung und Druck des Textes Anhang II. Das interessanteste Buch darüber, gerade weil behaftet mit allen Fehlern und Schwächen des kulturkämpferischen vergangenen Jahrhunderts, ist das von Felten, Die Bulle „Ne praetereat“ und die Reconciliationsverhandlungen Ludwigs des Bayern mit dem Papste Johann XXII., I (1885); II (1887). Es stellt ein Gemisch dar von engstirnigem Raisonement und gründlichen Quellenstudien, wobei es sich nicht mehr lohnt, alle Versehen Felten s unter die Lupe zu nehmen, denn unsere gesamte Darstellung ist eine Berichtigung seiner Ansichten über das Verhältnis Johanns XXII. zu den beiden französischen Mächten (vgl. besonders Felten I 35, 38; II 5 f., 24, 115, 123 ff.). Felten s Hauptergebnis dagegen werden wir in weitem Maße zustimmen können.

85) Vgl. Anhang II, S. 219.

86) Die zeitgenössischen Quellen für die Bulle:

1) In *Fidem catholicam* vom 6. Aug. 1338 heißt es:

Insuper post processus quasdam litteras sub bulla sua dicitur fecisse et per mundum publice transmisisse . . . (Müller, Kampf 377; Preger, Beiträge (= Beiträge und Erörterungen zur Geschichte des Deutschen Reiches 1330—1334, Abh. d. bayer. Ak. III. Kl. XV [1880] S. 5; Felten I 5). Preger legt Wert auf den Ausdruck *post processus* und glaubt daraus schließen zu müssen, daß die Bulle zeitlich nach den Prozessen angesetzt werden müsse. Aber klassisch bedeutet *post* schon außer, im mittelalterlichen Latein ist diese Bedeutung durchaus nichts Neues; diese Art von Aufzählung soll demnach nur eine Rangordnung andeuten und sagt über die Zeit gar nichts aus. Die Stelle bietet ein klares Zeugnis für die Tatsache, daß der

Noch eins muß hervorgehoben werden: von einer Teilung in eine echte und eine falsche Hälfte kann keine Rede sein, wie P r e g e r⁸⁷⁾ wollte, das hat schon F e l t e n richtig erkannt⁸⁸⁾. Auch müssen wir ihm darin Recht geben, daß P r e g e r s Nachweis⁸⁹⁾, die Bulle stimme mit der Denkschrift Roberts von 1334, nicht mit der von 1313 überein, nicht geglückt ist. Äußere Merkmale für eine Datierung sind mithin überhaupt nicht vorhanden, vor allem besteht keinerlei Grund, die Bulle in die l e t z t e Zeit Johanns XXII. zu setzen. Die ersten Sätze sind einem Dekret Johanns von 1316 entnommen⁹⁰⁾, den historischen Exkurs über die Schädlichkeit des Kaisertums kennen wir schon als aus Roberts Kanzlei stammend, und die wenigen dispositiven Sätze am Schluß entsprechen auch nicht dem Stil sonstiger Papstbulen, wohl aber klingt die Art der Begründung der Abtrennung wiederum stark an Bernard Guis Bericht

Kaiser 1338 an die Existenz der Bulle geglaubt hat, freilich ohne das Original gesehen zu haben, wie es aus dem *dicitur* hervorgeht.

2) O c c a m spielt in seinem Dialogus (G o l d a s t II 908) auf eine solche Bulle an (M ü l l e r, Kampf I 377).

3) Der gleichzeitig lebende Jurist Alberich von R o s a t e führt die Bulle in seinem *Dictionarium iuris* unter Papa und Italia an (vgl. P r e g e r, Beiträge S. 4 und F e l t e n I 5).

4) Als 1331 die Minoriten Kaiser Ludwig vor Verhandlungen mit dem Papst warnen, führen sie auch als Grund an, daß sie gehört hätten, *quod quemdam fecit libellum, quem decretalem appellat, in quo asserit, se provinciam Italie ab imperio et regno Alemannie separasse*, P r e g e r, Beiträge S. 12. Ein ausführlicheres Memorandum der Minoriten zu diesen Verhandlungen, das ich aus einer Abschrift G r a u e r t s kenne, steht in einem Kodex des Franziskanerklosters in Freiburg (Schweiz). Der Schrift nach zu urteilen, scheint dieser Kodex zu Vat. lat. 4009 zu gehören. Prof. F o e r s t e r, Freiburg teilte mir brieflich mit, daß er demnächst dieses Memorandum veröffentlichen will.

5) Auch der Kaiser kennt damals die Bulle, da er seine Gesandten in geheimer Instruktion anweist, bei Verhandlungen mit dem Papste auf sie einzugehen (M ü l l e r a. a. O.; P r e g e r, Beiträge 5; über die Datierung zu 1331 vgl. B o c k, Quellen u. Forsch. XXV 254 ff.). Diese Zeugnisse kann selbst F e l t e n nicht wegdiskutieren, obwohl er die falsche Datierung der Gesandtschaftsinstruktion von 1331 geschickt benutzt, um den Ausdruck '*schidunge*' auf Vorgänge unter Benedikt XII. zu beziehen, während er die anderen Zeugnisse lakonisch damit abtut, auch B a l u z e habe sie gekannt und trotzdem die Bulle für *unecht* erklärt (F e l t e n I 6). Die Information des Kaisers und der Minoriten können sich aber auch auf den Entwurf von 1330/31 beziehen, vgl. S. 204.

87) Beiträge S. 8. 88) F e l t e n I 11.

89) P r e g e r, Beiträge S. 10, vgl. dazu F e l t e n I 17.

90) F e l t e n 63.

an ⁹¹). So wird auch dieser Bullenentwurf in Roberts Kanzlei entstanden sein, als er dem Papste den Vorschlag der Krönung unterbreitete ⁹²). Aber der Entwurf ist so wenig vom Papst vollzogen worden, wie er die gewünschte Krönung vornahm. Damit erklärt sich auch die Überlieferung des Entwurfes im Vatikan und in der Guelfenstadt Florenz ungezwungen; der letzteren wurde sie ebenso wie auch die sonstigen politischen Denkschriften mitgeteilt.

IV.

Wenn somit die vielberufene Abtrennungsurkunde der Lombardei vom Imperium nichts über die Ziele Johanns XXII. aussagt, so haben andere, sichere Quellen uns bewiesen, daß ein enges Zusammenarbeiten des Papstes mit Robert von Sizilien in Italien bestand, ja, daß der Papst die bessere Einsicht über die Mittel zur Erreichung der gemeinsamen Ziele hatte, und nur sein politischer Instinkt Robert von äußeren Manifestationen zurückhielt, die diese Ziele nach Lage der Dinge gefährden mußten. Ein Stimmungsbericht dieser ersten Jahre von der Kurie an den spanischen König, in dem es heißt, daß Johann XXII. ganz und gar zu Robert und Karl von Frankreich neige und daß die drei eines Sinnes und eines Willens seien, bestätigt unsere Ausführungen ⁹³). Nur bezüglich des dritten Mitgliedes dieser Entente, des französischen Königs Philipps V., bedarf es noch einiger Ergänzungen. Es ist schon festgestellt worden, daß Johann XXII. auch als französischer Kandidat anzusehen ist (vgl. Seite 171). Weiter sind wir in der glücklichen Lage, daß Philipps V. Biograph die Fakten für die päpstlich-französische Zusammenarbeit schon zusammengetragen hat. Er schildert, wie Philipp Verwandte und Günstlinge des Papstes bedenkt ⁹⁴), wie er ihn selbst mit Geschenken überschüttet ⁹⁵), wie der Papst wiederum Philipp in seinem Konflikt mit Flandern unterstützt ⁹⁶). Aber hier sehen wir auch die Grenze des Zusammengehens; der französische Prokurator verwarft sich, den Papst etwa als Schiedsrichter anzuerkennen, denn sein Herr ist *adeo potens et magnus, ut nullum recognoscat superiorem*; auch der Papst soll nur als Freund zu Rate gezogen werden ⁹⁷). Der Papst nimmt das ruhig hin. Welcher Kontrast mit den Phrasen,

91) Man vergleiche Felten I 73 mit Riezler, Vat. Akten S. 36 unten f.

92) Die obige Darstellung befindet sich in Übereinstimmung mit einer unvollendeten Arbeit Wencks, vgl. schon E. Kraak, Rom oder Avignon? (1929) 36.

93) Acta Arag. II 574 n. 374.

94) Lehugeur a. a. O. 201.

95) Ib. 202 f.

96) Ib. 207.

97) Ib. 143.

die im Kampf gegen Deutschland angewandt werden, welche tiefe Einsicht an der Kurie über die völkerpsychologischen Strukturen, um ein Modewort zu gebrauchen; denn selbst bis heute werden in gewissen geistesgeschichtlichen Untersuchungen solche Phrasen des politischen Kampfes ernst genommen. Daß Robert von Neapel wiederum mit dem französischen König auch in den italienischen Fragen zusammenarbeitete, beweist Roberts undatierter Brief, worin er Philipp V. um Hilfe gegen den Übermut der Ghibellinen in Genua bittet, um ihnen mit französischer Hilfe die Hörner abzubrechen⁹⁸). Verschiedentlich nimmt der Papst Bezug auf eine Zusammenkunft mit dem französischen König, ehe Robert 1319 nach Avignon übersiedelt⁹⁹). Ob aber diese Zusammenkunft wirklich stattgefunden hat, läßt sich aus den Quellen nicht nachweisen. Sogar über zehn Schiffe, die für den Kreuzzug ausgerüstet worden sind, werden 1319 Verhandlungen gepflogen, ob man sie wegen der vorgeschrittenen Jahreszeit nicht Robert überlassen solle gegen Versprechen von Ersatz und Geldentschädigung im nächsten Jahr. Nur ein Konzept darüber ist auf uns gekommen¹⁰⁰), so daß wir über den Ausgang nichts wissen. Etwas mehr wissen wir über ein gemeinsames Vorgehen in der Lombardei.

Ende Juli 1319 hatte Johann XXII. einen Kardinallegaten, Bertrand de Poget, für die Lombardei ernannt¹⁰¹), der aber erst Anfang 1320 in seinen neuen Wirkungskreis abreiste¹⁰²). Woran lag diese lange Verzögerung? Ein Brief Roberts klärt uns darüber auf. Er schreibt am 26. Juli 1319 aus Avignon an Brescia, daß die Absendung eines Kardinallegaten beschlossen sei und daß sein Bruder Johann, der einst Heinrich VII. in Rom Widerstand geleistet hatte, ihn be-

98) Const. V 408 n. 505. Das Bild, die Hörner zerbrechen, wird auch in der päpstlichen Kanzlei häufig in demselben Zusammenhang gebraucht (z. B. Reg. Vat. 113 fol. 130' n. 907. Der Ausdruck ist biblisch (Ps. 74, 11), aber trotzdem beweist er die Angleichung auch der äußeren Form beider Kanzleien, wenn es gegen die Ghibellinen geht.

99) (1318) Jan. 18 schreibt Johann an Robert, daß er sich über sein baldiges Kommen freut, und ebenso, daß er mit dem französischen König unterhandeln will (Cod. Cambrai 538 fol. 126' n. 349). Ebenso (1318) März 25 erwartet der Papst die Ankunft des französischen Königs, wenn die flandrischen Schwierigkeiten behoben sein werden (Reg. Vat. 109 fol. 116 n. 481, auch 486 = Coulon 510); 1320 Juni 15 wird er immer noch erwartet (Cambrai 538 fol. 121, n. 338).

100) Instr. Misc. 666; drei der gewohnten langen Papierstreifen, zusammengehört, mit Korrekturen und Zusätzen einer zweiten Hand.

101) Quellen und Forschungen XXVI 30.

102) Ib. 34.

gleiten solle¹⁰³). Aber hier müssen die Schwierigkeiten eingesetzt haben; denn die Widerstände der Ghibellinen ließen sich nicht nur mit geistlichen Waffen brechen. So sollte zunächst den weltlichen Arm, den Vikar Robert, dessen Bruder Johann vertreten; was schließlich dazu geführt hat, ihn nach langen Verhandlungen durch Philipp von Maine, den späteren Philipp VI. zu ersetzen, und diesen zum Stellvertreter des Vikars zu machen¹⁰⁴), können wir aus einem spanischen Gesandtschaftsbericht erraten: es war der Wunsch des Papstes, an dem Unternehmen französische Truppen zu beteiligen. Nach dem Bericht¹⁰⁵) wünschte Philipp selbst 1000 französische Bewaffnete mitzunehmen, wogegen Robert Einspruch erhob. Der Papst entschied schließlich, daß Philipp 600 und Robert 400 stellen sollten. Die Schwierigkeiten eines Koalitionsunternehmens zeigten sich auch hier von Anfang an. Wahrscheinlich muß man auch die Worte Johanns aus einem Briefe an Robert¹⁰⁶) auf diese Zeit beziehen: *Inter hoc mora tua devotis tuis infert grave dispendium; exurge itaque, fili, ... alioquin melius fuisset quod ceptum est non incipere quam relinquere.*

Über die Wirksamkeit Philipps von Maine in der Lombardei ist wenig überliefert¹⁰⁷). Am 6. Juni 1320 richtet er einen Brief an Brescia¹⁰⁸), daß er erfahren habe, wie die Einwohner *personas, que de prepollente domo nostra Francie originem contraxerunt*, unterstützen. Er ermahnt sie, so fortzufahren, auch er werde mit einem großen Heer jetzt in Italien einrücken und die Sache der Kirche fördern. Über dieses Heer erfahren wir aus Chroniken, daß es von den Söhnen des Mathaeus Visconti eingeschlossen wurde und schon im August infolge eines Vertrages Italien räumte¹⁰⁹). Der Papst hat Philipp von Maine diesen Mißerfolg nicht nachgetragen, vielmehr scheint aus einer Briefstelle hervorzugehen, daß er die Schuld mehr

103) Malvecius, Muratori SS. XIV, 991, vergl. Müller, Kampf I 146.

104) Über seine Ernennung am 19. Mai 1320 vergl. Coulon 1041—1043 = Riezler 184 = Preger n. 52; Coulon 1044 = Riezler 185; Mollat 12090 und 12091.

105) Acta Arag. III 381 n. 173, vgl. auch I 477.

106) Codex Cambrai 538 fol. 121 n. 338.

107) Vergl. die Zusammenstellung Quellen u. Forsch. XXVI 35 Anm. 5 f., dazu Lehugeur, Philippe le Long 213 ff.

108) Malvecius in Muratori SS. XIV 995; ib. über Bergamo.

109) Vergl. die Zusammenstellung bei Otto, Quellen u. Forsch. XIV 152 Anm. 2; auch Davidsohn, Geschichte von Florenz III 631, der von dem Versprechen der Königskrone für Philipp weiß.

auf Robert schob, über den er sich öfters zornig äußerte. Ende 1321 hat Philipp sich in einer nicht näher bekannten Sache bei Robert von Neapel verwandt und darüber Boten an den Papst geschickt. Der Papst bittet, deren verzögerte Rückkehr zu entschuldigen, *nec nostra utique vigilantia tepuit nec regis prefati malitia intervenit*¹¹⁰⁾. Wo anders könnte Philipp diese *malitia* kennengelernt haben als bei dem gemeinsamen oberitalienischen Unternehmen, wobei von Anfang an sich Gegensätze gezeigt hatten?

Damit war die Bekämpfung der oberitalienischen Ghibellinen den geistigen Waffen des Kardinallegaten überlassen, und wie er sie anwandte, wie sich bei ihrer Bekämpfung der politische Inquisitionsprozeß ausbildete, das haben wir in einer besonderen Studie zeigen können¹¹¹⁾. Aber auch die Visconti waren nicht um diplomatische Mittel in Verlegenheit, die Kunst des Mathaeus wußte selbst den französischen König für seine Zwecke einzuspannen. Wir kommen mit dieser Frage zu der Behandlung eines Aktenstückes, das in mancher Hinsicht merkwürdig ist, Instr. Misc. 763, auf das schon Preger hingewiesen¹¹²⁾ und worüber auch Otto¹¹³⁾ einige Bemerkungen gemacht hat, ohne daß eine erschöpfende Analyse bislang vorliegt. Instr. Misc. 763 besteht aus zwei Teilen, einer Pergamenturkunde und einem Papierms. von vier Blättern in einer Lage, wovon aber am Anfang mindestens ein Blatt verloren ist, wenn nicht noch mehr fehlt. Die Paginierung ist so: 1 die Pergamenturk., in dem Papierms. ist die Reihenfolge 2, 4, 5, 3. Das Ganze enthält Urkundenkopien und Notizen über Verhandlungen französischer Prokuratoren mit dem Papst im Konsistorium, wo wahrscheinlich das Papierms. als Protokoll aufgezeichnet worden ist. Es beginnt heute mit dem letzten Teil der Gesandtschaftsbeglaubigung Heinrichs von Sully¹¹⁴⁾ seitens des französischen Königs beim Papst. Darauf folgt die Gesandteninstruktion¹¹⁵⁾ mit 10 Artikeln, die dem Papst vorzutragen

110) Reg. Vat. 111 fol. 2' n. 16; Druck Coulon 1340.

111) Quellen u. Forsch. XXVI 30 ff.

112) Preger n. 69.

113) Quellen u. Forsch. IX (1906) 324 ff.

114) Anhang I n. 2. Heinrich von Sully war schon vor Philipps Thronbesteigung in Philipps Umgebung, vergl. Lehugeur, Philippe de Long (1897) 24, er wirkte für dessen allgemeine Anerkennung (ib. 97), hatte Anteil am Zustandekommen des Friedens von Gisors 1317 Sept. 13 (ib. 98) und war Ende 1317 wegen der Flandernkämpfe als Gesandter beim Papst, ib. 125 und 143. Seit 1317 ist er buticularius Francie (Coulon 1190). Nach Philipps V. Tode empfiehlt ihn der Papst dem neuen König (ib. 1444).

115) Anhang I n. 3.

sind. Diese Artikel sind in unserm Akt nicht weniger als viermal kopiert: 1. in der Gesandteninstruktion, Papierms. I, 2. in dem Protokoll des Konsistoriums vom 22. Mai (1321), Papierms. II, 3. in der Pergamenturkunde, der Protokollreinschrift, und 4. in dem Protokoll des Konsistoriums vom 23. Mai (Papierms. III), an diesem Tage dem Papst überreicht von den vier Prokuratoren des Grafen Karl de la Marche, des Bruders Philipps V. Dieser letzte Text enthält einige Abweichungen¹¹⁶⁾, während sonst nur die Orthographie variiert. Aus einer Notiz auf dem Papierms., deren Schluß allerdings unleserlich ist, geht noch hervor, daß der Papst die Verhandlungen an eine Kommission von Kardinälen überwiesen hat, vor der die Prokuratoren am 3. Juli erschienen.

Der Inhalt der zehn Artikel, die dem Papst vorgetragen wurden, ist folgender: 1. Der Heilige Vater weiß, wie die französischen Könige für Sicherheit, Frieden und Ehre der heiligen Kirche gewirkt haben, wie sie 2. immer der Kirche gegen feindliche Mächte Beistand leisteten. 3. Auch jetzt ist Frankreich bereit, die vornehmste und dringendste Aufgabe der Kirche, den Kreuzzug, zu unterstützen und alle Widerstände dagegen zu brechen. 4. Das größte Hindernis ist die Feindschaft zwischen den Visconti und der Kirche, und eine Aussöhnung, die die Mailänder Herrscher sehr wünschen, würde den größten Widerstand gegen das geplante Unternehmen beseitigen. 5. Die Visconti haben mehrfach Boten an den französischen König und an dessen Bruder, den Grafen Karl de la Marche, gesandt und ihnen die Oberherrschaft über ihr Gebiet angetragen, aber beide haben das Anerbieten nicht ohne Einwilligung der Kirche annehmen wollen. 6. Die Mailänder Herrscher haben ebenfalls um ihre Verwendung zwecks Aussöhnung mit der Kirche gebeten; so sind 7. der französische König und der Graf de la Marche übereingekommen, sich für ihre Aussöhnung mit der Kirche zu verwenden und bitten deshalb 8. den Papst, die Visconti wiederum in den Schoß der Kirche aufzunehmen, wenn sie Gehorsam geloben und Genugtuung für ihre Vergehen leisten. 9. Wenn die Visconti mit der Kirche versöhnt sind, dann werden beide die Verhandlungen mit ihnen wieder aufnehmen, auch über die Teilnahme derselben an dem geplanten Kreuzzug. Die eine Abschrift, die Vollmacht an Sully, setzt 10. hinzu, daß der Papst dem Grafen gestatten möge, Mailand in seinen Schutz zu nehmen, er werde dabei weder Rechte der Kirche noch des

116) Einzelheiten im Anhang I n. 4—8.

Imperiums verletzen¹¹⁷⁾. Dieser letzte Paragraph enthüllt das eigentliche Verhandlungsziel der Franzosen: den Versuch, in der Lombardei Fuß zu fassen. Zum Ziele sind sie nicht gekommen, denn der Papst übertrug nach den Sitzungen im Konsistorium die Angelegenheit einer Kommission von Kardinälen¹¹⁸⁾, die am 3. Juni mit den französischen Prokuratoren eine Sitzung abhielt. Dabei scheinen die letzteren erkannt zu haben, daß eine Verschleppungstaktik geplant war, gegen die sie Protest erhoben, wie aus einer nicht mehr ganz lesbaren Notiz auf dem Protokoll hervorgeht¹¹⁹⁾. Damit brechen unsere dokumentarischen Nachrichten über das geplante Projekt ab. Wir wissen nicht, ob Philipp überhaupt eine Antwort vom Papst erhalten hat, wahrscheinlich kam seine Krankheit und sein Tod dazwischen¹²⁰⁾. Aber eine indirekte Antwort, eine Absage des Papstes kennen wir: das war die Aufnahme des Inquisitionsprozesses gegen Mathaeus Visconti, in dem er als *hereticus manifestus* verurteilt und aller Würden und Güter beraubt wurde¹²¹⁾. Der Kreuzzugsablaß wird auch auf die Bekämpfung Mailands ausgedehnt¹²²⁾. Daß dieses Verfahren nicht ohne Zusammenhang war mit der französischen Intervention, beweist ein Brief des Papstes an den Kardinallegaten, der wohl zu 1321 September zu setzen ist¹²³⁾, und sich gegen das

117) Bei dieser Gelegenheit läßt sich einmal die Genauigkeit der Gesandtschaftsberichte Christian Spinulas an Jakob II. nachprüfen. Man vergleiche mit dem Protokoll S. 211 ff. Finke, Acta Arag. I 475 n. 317: es ist alles Wesentliche von ihm aufgeführt, wenn auch in ungläublicher Formlosigkeit. Es ist auch wohl nicht daran zu zweifeln, daß Philipp V. die Gelegenheit benutzt hat, um Zehntforderungen anzumelden. Es ist schade, daß dieser Bericht heute verstümmelt und daß er undatiert ist. Die Nachricht eines anderen Berichterstatters an Jakob II. über dieselbe Angelegenheit ist dagegen wesentlich vager (Finke, Acta Arag. I 477).

118) Die Mitglieder dieser Kommission sind Berengarius Fredoli, Simon de Archiaco, der Vicecancellar Petrus Textoris; für den im Konsistorium tätigen Neffen des Papsts Arnaldus de Via erscheint als vierter Bertrandus de S. Maria in Aquiro, vgl. Anhang I n. 8.

119) Die französische Aktion war in Avignon längere Zeit vorher diplomatisch vorbereitet worden. Aus den päpstlichen Küchenrechnungen geht hervor, daß Karl de la Marche schon im März 1320 am päpstlichen Hofe war (Schäfer, Ausgaben 126 und 405, dann wieder im November (ib. 139). Anfang April 1321, d. h. einen Monat vor der oben behandelten Konsistorialsitzung, wurde Sully an die päpstliche Tafel gezogen (ib. 67), wohl zusammen mit den Kardinälen der Kommission. Auch im Mai 1322 sind wieder französische Gesandte in Avignon (ib. 72).

120) Philipp V. starb 1322 Jan. 3, Lehugeur 465.

121) Quellen u. Forsch. XXVI 41 und 47.

122) Ib. 48.

123) Reg. Vat. 111 fol. 154 n. 642, Preger n. 75 = Riezler 264; schon Preger, Pol. Joh. XXII S. 522 hat den oben besprochenen Zusammenhang erkannt.

Vorgehen des (französischen?) Befehlshabers in Asti wendet. Johann gibt darin seiner Befürchtung Ausdruck, *ne gens Gallicana caderet in demonum insidias*. Robert selbst schickt Verstärkungen sogar von dem unkämpften Genua her anfangs 1322 in die Lombardei¹²⁴). Dem neuen französischen Herrscher, Karl IV., dem Bruder Philipps V., der für seine Person die Herrschaft in der Lombardei erstrebt hatte, teilte der Papst seine Ablehnung auch schriftlich mit. Der erste Brief, vom 24. April 1322, enthält das Inquisitionsurteil über die Ketzerei des Mathaeus Visconti. Der Papst lehnt auch die französische Einmischung in die Kämpfe der Genueser *intrinseci* und *extrinseci* ab, *quod non leviter tangit carissimum filium nostrum Robertum regem Sicilie illustrissimum negotium antedictum*¹²⁵). Der päpstliche Standpunkt wird am 26. Juni noch einmal ausführlich dargelegt, wohl als Antwort auf ein nochmaliges Schreiben Karls IV., mit sehr geschickter Benutzung, z. T. wörtlicher Entlehnungen aus den französischen Artikeln. Der Papst gibt seiner Freude über den Kreuzzugseifer Ausdruck, aber was die Hindernisse gegen dieses Unternehmen in der Lombardei anlange, so seien Unterhandlungen mit dem Ketzler Mathaeus Visconti unmöglich, bevor er sich nicht vollständig der Kirche unterworfen habe. Wegen der Aussöhnung der beiden Parteien in Genua will er gern neue Vorschläge entgegennehmen. Schließlich kündigt er einen Dominikaner zu mündlichen Besprechungen an¹²⁶).

Damit ist das französische Zwischenspiel in der Lombardei gescheitert an der Intransigenz des Papstes, der hier Interessen Roberts bedroht sieht und deshalb eine Fühlungnahme des französischen Königs mit den Ghibellinen verhindern will¹²⁷). Auch lag dem Papst offenbar mehr an einem Eingreifen der Franzosen in die deutschen Parteiverhältnisse, um durch eine neue Koalition den Erfolg des deutschen Königs bei Mühldorf auszugleichen. Wieder einmal kam es zu einer französischen Thronkandidatur in Deutschland, unter kluger Ausnützung fürstlicher Begehrlichkeiten¹²⁸). Doch wir überschreiten den uns gesteckten zeitlichen Rahmen; aber gar zu instruktiv ist das Beispiel des Zusammenarbeitens der beiden französischen

124) Nach einem Bericht an den spanischen König, Finke, Acta, Arag. II 579.

125) Reg. Vat. 111 n. 54, Preger n. 98, Coulon 1407.

126) Reg. Vat. 111 n. 82, Preger n. 108, Coulon 1445; Preger, Pol. Joh. XXII S. 522.

127) Quellen u. Forsch. XXVI 57 f.

128) Ib. 58 f.

Mächte mit dem Papsttum gegen das Imperium, als daß diese Episode ganz zu übergehen war¹²⁹).

V.

Doch kehren wir zu den oberitalienischen Verhältnissen zurück; denn wir haben noch die Rolle Friedrichs von Habsburg in den dortigen Kämpfen zu betrachten. Es ist schon erwähnt, daß Friedrich vor der Thronbesteigung Johanns XXII. das Reichsvikariat über die Guelfenstädte Italiens an Robert von Neapel übertragen hatte, daß diese Rechtsbasis aber durch den neuen Papst auf ganz Reichsitalien erweitert worden war. Dadurch war der habsburgische Thronkandidat für Robert weniger wichtig geworden; denn die beanspruchte Devolution imperialer Rechte *vacante imperio* an den Papst, wodurch alle früheren Vikariate aufgehoben werden konnten, diente seinen Zwecken mehr. Es scheint aber, als ob auch jetzt noch Friedrich den Neapolitaner mit Truppen in der Lombardei unterstützt hat, so meldet wenigstens der Genuese Spinola an Jakob II.¹³⁰). Aber das Hauptgebiet, wo Friedrich Einfluß auszuüben suchte, war Treviso und Padua; um Ostern 1317 hatte er in Innsbruck eine Zusammenkunft mit Heinrich von Kärnten, bei der es sich wohl um ein gemeinsames Vorgehen in Oberitalien handelte¹³¹). Ende des Jahres beglaubigt Friedrich Boten bei dem Grafen Collalto von Treviso¹³²); in den Urkunden über diese Verhandlungen tritt Heinrich von Kärnten als Zeuge auf¹³³). Im Jahre 1318 wird Treviso von Cangrande belagert¹³⁴), Friedrich sagt der Stadt seinen Schutz zu, wenn sie sich entschließen wolle, seinen Vikar aufzunehmen¹³⁵). Die Stadt nimmt

129) Ganz vergessen hat aber Karl IV. dem Papst seine ablehnende Stellungnahme offenbar nicht, wenigstens ließ er 1323 einen Verwandten des Papstes, Jordanus de Insula, in päpstlicher Robe, in aufsehenerregender Weise hinrichten (Recueil XXI 60; Continuatio Guilelmi de Nangis, éd. Géraud II 46; l'Art. de verifier les dates, 3. éd. [Paris 1783] II 593; F i n k e, Acta Arag. I 489 n. 326), und machte dadurch, wie der Berichtstatter des Königs Jakobs II. etwas höhnisch betont, den Papst für seine Zwecke gefügig (F i n k e, Acta Arag. I 492 n. 327). Ob mit dieser Hinrichtung und mit der Anklage des Jordanus etwa der Schlüssel für Geheimberichte Arm C 1167 (diese Zs. XLII [1934] 294 f.) in Verbindung steht?

130) Acta Arag. I 574, dat. 1317 März 26.

131) G r o ß, Reg. Habsburg. 1314—1330 (1924) n. 584.

132) G r o ß 648.

133) G r o ß 666 und 670; Friedrich sagt ihm damals auch Beistand für die Wiedereroberung Böhmens zu, ib. 667.

134) Vergl. S p a n g e n b e r g, Cangrande I della Scala I (1892) 160 ff.

135) G r o ß 734. Vorher gehen Verhandlungen in Venedig, wobei auch Gesandte

diese Bedingungen an¹³⁶). Der Rückzug Cangrandes im Dezember 1318 wird aber kaum in ursächlichem Zusammenhang damit stehen¹³⁷).

Friedrich verspricht nach der Unterwerfung Trevisos der Stadt seine Hilfe mit Heeresmacht¹³⁸), richtet auch dasselbe Versprechen an Conegliano¹³⁹). Wenn auch materielle Hilfe nicht so plötzlich zu organisieren war, so ließ sich Cangrande doch wenigstens auf Unterhandlungen mit Friedrich ein¹⁴⁰). Aber noch ein anderer verhandelte mit Friedrich: Graf Heinrich von Görz, den Treviso wohl in gleichem Maße wie Cangrande fürchtete¹⁴¹). Man kann sich denken, wie groß das Entsetzen der Stadt gewesen ist, als der König ihnen diesen Grafen zum Vikar anbot¹⁴²). Die Stadt nimmt nach dieser Nachricht wieder Verhandlungen mit Cangrande auf¹⁴³); da diese auch nicht zum Ziele kommen, entschließen sich sowohl Treviso wie Conegliano zur Huldigung und zur Aufnahme des Görzer¹⁴⁴). Am 26. Juni teilt der Graf seine Ernennung an Venedig mit¹⁴⁵). Er verhandelt auch mit Cangrande, der darüber an Venedig Mitteilung macht, wobei er sich sicher nicht ohne Absicht Rektor der Kaisertreuen der Lombardei nennt¹⁴⁶). Erst im Oktober kommt man zu einer Einigung¹⁴⁷), wonach Cangrande die eroberten Festungen am Fuße des Gebirges zurückzugeben hat.

Aber noch ein zweites ebenso dorniges Feld war von Friedrich zu beackern, er mußte notgedrungen auch in die Kämpfe Cangrandes

Canes und Heinrichs von Görz vertreten sind, vergl. I libri commemoriali, Regesti I (1876), libro secondo n. 80 (Jan. 1318), auch ib. 88 und 91.

136) GroB 748, 755, 756, 757, 766 (Empfang seiner Gesandten in Treviso, die jedoch vor ihrer Ankunft von Cane überfallen werden, wobei einer tödlich verwundet wird); 768—775 (Treueid der Stadt); 782.

137) GroB 734. Auch der Papst weist damals seine Nuntien an, den Grafen von Görz, Cane de la Scala, Ugutio de Faiola und Guecelo de Camino von dem Angriff auf Treviso abzuhalten: 1318 Nov. 27, Cod. Cambrai 538 fol. 38 n. 32 u. 33. Am 19. August 1318 verspricht Mathaeus Visconti, nicht gegen Cane vorzugehen: Arch. di Stato in Turin, Trattati diversi I 13 13, Regest Bibl. Subalpina XVI (1906) 241 n. 854.

138) GroB 788. 139) Ib. 791 und 794.

140) GroB 801; bessere Überlieferung Commemoriali II n. 162; GroB 792.

141) GroB 802 und 803. 142) GroB 804. 143) GroB 806.

144) GroB 828—830. 145) GroB 837, Commemoriali II 166.

146) Commemoriali II 169. Cane war am 16. Dezember 1318 zum Generalkapitän der Lombardischen Ghibellinen gewählt worden, vergl. Spangenberg I 170.

147) GroB 869.

mit Padua, der einst von Heinrich VII. geächteten Stadt, eingreifen. Cane hatte November 1317 Venedig beschuldigt, daß es seiner Pflicht als Garant eines Friedensvertrages zwischen beiden Mächten nicht nachgekommen sei, daß er deshalb selbst seine Interessen wahrnehmen werde¹⁴⁸). Im März 1318 kommt ein Vergleich zustande¹⁴⁹), aber der Krieg mit Plünderungen und Burgenberennungen schwält weiter, obwohl es Cane gelungen war, während des Krieges mit Treviso Padua in Neutralität zu halten¹⁵⁰). Im Sommer 1319, ehe der Friede mit Treviso abgeschlossen war, schritt Cangrande zur Belagerung Paduas¹⁵¹). Die Not der Stadt benutzte Heinrich von Görz als Druckmittel, um auch über sie das Reichsvikariat zu erlangen. Am 4. November beschließt der große Rat Paduas, ihr gesamtes Gebiet dem Schutze des Reiches und König Friedrichs zu unterstellen und Heinrich von Görz um Übernahme des Vikariats zu bitten¹⁵²). Dafür verspricht ihnen der Graf, ihre von Cane besetzten Kastelle zurückzuerobern¹⁵³). Man kann sich denken, wie das Vorgehen des Görzer Grafen Cane erbittern mußte. Er sandte eine Botschaft an Friedrich und verdächtigte seinen Gegner reichsfeindlicher Umtriebe¹⁵⁴). Er hatte Erfolg, denn nicht der Görzer Graf, sondern Ulrich von Walsee, Landeshauptmann in Steier, wird zum Reichsvikar ernannt, der schnell zu einer Einigung mit Cane kommt¹⁵⁵). Ulrich übernimmt das Vikariat, läßt sich aber durch seinen Sohn in Padua vertreten¹⁵⁶). Am 23. Januar 1320 dankt Friedrich der Stadt für den festlichen Empfang seiner Vertreter und teilt ihr mit, daß er Ulrich von Walsee und Cangrande angewiesen habe, sich am 24. Februar bei ihm in Bozen einzufinden, um über Reichsangelegenheiten zu beraten¹⁵⁷). Aber der Tag von Bozen mußte aufgeschoben werden, angeblich wegen Verhandlungen Friedrichs mit dem Herzog von Niederbayern¹⁵⁸); wieder stellten sich die ungeordneten inneren Verhältnisse einer aktiven Außenpolitik in den Weg. Cane benutzte die Pause zu einem erneuten Angriff, und wieder wendet sich Padua hilf flehend an König Friedrich, an Heinrich von Görz und an Ulrich

148) Commemoriali II 70. 149) Ib. 92.

150) Spangenberg, I 159. 151) Ib. 180 ff.

152) Groß 881. 153) Groß 880.

154) Groß 896. Groß zweifelt diese Nachricht an, aber die folgenden Ereignisse sprechen dafür.

155) Groß, 900, 902 ff., 904 die Übereinkunft mit Cane.

156) Groß 912, auch 983; über Verhandlungen des Vikars mit Venedig vergl. Commemoriali II 250 (1320 Nov. 28).

157) Groß 911. 158) Ib. 921.

von Walsee¹⁵⁹). Der letztere nimmt wieder Verhandlungen mit Cane auf¹⁶⁰), die im April 1320 endlich zu einer allgemeinen Besprechung in Bozen führen. Cangrande hat um dieselbe Zeit in Trient eine Zusammenkunft mit Herzog Leopold und Heinrich von Kärnten¹⁶¹). Cane hat offenbar bei diesen Verhandlungen kein Entgegenkommen bewiesen; denn Friedrich versichert Padua seiner Hilfe gegen die Übergriffe des Herrn von Verona¹⁶²), und das Urteil Heinrichs VII. gegen die Stadt wird kassiert¹⁶³). Im August bringen die deutschen Truppen unter Heinrich von Görz Cane eine empfindliche Niederlage vor Padua bei und verfolgen den geschlagenen und verwundeten Feldherrn bis Monselice¹⁶⁴). Diese Niederlage hat ihn endlich verhandlungsreif gemacht, im Oktober schließt er mit Heinrich von Görz und Ulrich von Walsee als Vertretern Friedrichs einen Frieden und verspricht, einen Teil der eroberten Burgen herauszugeben, über andere den Schiedsspruch Friedrichs anzuerkennen, Straßen und Schiffahrt nicht zu behindern¹⁶⁵). Aber die Gegensätze waren durch diesen Vertrag nicht aus der Welt geschafft. In Judenburg kam es im August 1321 zu neuen Verhandlungen, bei denen man sich offenbar über die Paduaner *extrinseci* nicht einigen konnte¹⁶⁶). Es heißt, die Gesandten Canes hätten Friedrich Geld geboten, um ihre Forderungen durchzudrücken, die wohl die von ihm besetzten Burgen betrafen. Im Laufe der Verhandlungen legt Ulrich von Walsee sein Vikariat nieder. Sein Nachfolger wird Heinrich von Kärnten¹⁶⁷), dessen Wirksamkeit wir aber hier nicht mehr zu verfolgen brauchen; denn Friedrichs Königtum neigte sich dem Ende zu.

Mit dem anderen großen Ghibellinen, mit Castruccio von Lucca, war Friedrich von Habsburg schon 1315 in Verbindung getreten und hatte ihm, wenn auch in allgemeinen Ausdrücken, das Reichsvikariat in Lucca übertragen und ihn zu seinem Familiaren gemacht¹⁶⁸). Diese Beziehungen werden 1320 wieder aufgenommen, die Einsetzung als Reichsvikar wird erneuert, und zwar jetzt mit genauer Umschreibung des Herrschaftsbereichs. Castruccios Gesandte leisten darauf Friedrich den Treueid¹⁶⁹). Der Habsburger hatte auch zu dem Herrn von

159) Ib. 922. 160) Ib. 924.

161) Groß 932. 162) Ib. 940. 163) Ib. 952.

164) Groß 985; dazu Muratori, N. S. XV 89 ff.

165) Groß 1006. 166) Spangenberg II 8.

167) Groß 1103 und 1104. 168) Groß 292.

169) Ib. 928—930; dazu Fr. Winkler, Castruccio Castracani, Herzog v. Lucca, Eberhgs Hist. Stud. IX (1897) 41 ff.

Como, Francesco Rosso, Beziehungen angeknüpft, aber alle waren Ghibellinen, die ihre Herrschaftsansprüche auf Privilegien Heinrichs VII. stützten, die den Unwillen des Papstes erregten, weil sie diese Titel nicht ablegen wollten¹⁷⁰). Alle waren exkommuniziert und als fautores der Visconti verurteilt¹⁷¹). Es ist selbstverständlich, daß die Ghibellinen nach einem Stützpunkt suchen mußten gegen die päpstlichen Anmaßungen, seinen Rechts usurpationen *vacante imperio* gegenüber, daß sie einen Herrscher brauchten, der sie in ihren Reichsrechten schützte. Wie konnte aber Friedrich diesen Schutz gewähren, da er der Verbündete des Papstes war? War schon eine gewisse Antinomie in seine italienische Politik hineingekommen, als er der alten Welfenstadt Padua helfen und gleichzeitig Cangrandes Freundschaft erhalten wollte, so trat das noch mehr zu Tage, als er dem Kardinallegaten militärische Hilfe in der Lombardei und damit ipso facto auch gegen seinen eigenen Vikar Castruccio zusagte. Wir müssen auf Friedrichs Politik dem Papste gegenüber noch etwas näher eingehen.

Zu der Zeit, als über militärische Hilfeleistung seitens französischer Truppen für den neuernannten Kardinallegaten Bertrand Poget verhandelt wird, finden auch Besprechungen in Avignon zwischen Abgesandten Friedrichs und Roberts von Neapel statt, die sich um dasselbe Thema drehen¹⁷²). Das Bündnis wurde wirklich geschlossen, die Urkunde darüber ist aber heute verloren, nur den Inhalt kennen wir glücklicherweise noch aus einem alten Regest; es ging *umb hilff, so sie einander tun solten ze Lamparten*¹⁷³). Die Verhandlungen werden geführt zwischen Robert als Generalvikar der Lombardei und Friedrich; aber die Gesandten des letzteren werden auch vom Papst empfangen, wie es aus einer allerdings wieder undatierten Urkunde des Papstes an Friedrich hervorgeht¹⁷⁴). In

170) Quellen u. Forsch. XXVI 23 ff. Den Herrn von Foliano verlieh Friedrich am 25. März 1320 Carpineto. Druck der Urkunde (ohne Quellenangabe) bei Tiraboschi, Memorie storiche Modenesi V (1795) 114 n. 991. Tiraboschi merkt dazu an: Li Foliani ottennero l'investitura eziandio dal papa Giovanni XXII, dat. 1321 Mai 8.

171) Quellen u. Forsch. XXVI 28. Castruccio wurde allerdings erst nach der Ausschaltung Friedrichs exkommuniziert, ib. 53.

172) Wir haben die Ernennung des Bevollmächtigten Roberts für den Abschluß des Bündnisses; glücklicherweise werden darin auch die Namen der deutschen Bevollmächtigten aufgeführt. Überlieferung bei Groß 963.

173) Die Überlieferung bei Groß 964.

174) Die Urkunde ist ebenfalls in der Hs. Cambrai 538 (n. 406) erhalten; Druck

einem anderen Brief aus derselben Überlieferung dankt der Papst dem König für die Hilfe, die er Padua gegen den Feind und Verfolger der Kirche, Cangrande, geleistet hat¹⁷⁵). Auch der neuentbrannte Streit zwischen Friedrich von Sizilien und Robert wird mit deutlicher Parteinahme für Robert darin geschildert. So wird der deutsche Königskandidat zum Vertrauten des Papstes, der gegen dieses Königtum kämpft.

Hat Friedrich nun wenigstens die Anerkennung als König für seine Bemühungen erhalten? Wir wissen positiv das Gegenteil: die Titulatur in den angezogenen Briefen bleibt wie vorher: *in regem Romanorum electus*. Nur in Deutschland hat Friedrich Vorteile erreicht. Am 14. Juni 1320 verließ der Papst das Passauer Bistum an Friedrichs Verwandten, den Herzog Albrecht von Sachsen, dem Friedrich zwei Jahre früher eine Pfründe in Wien verschafft hatte¹⁷⁶), auch die Wahl eines Beichtvaters wird ihm zugestanden¹⁷⁷). Aber viel wichtiger war die Besetzung des Erzbistums Mainz mit einem Parteigänger Friedrichs nach dem Tode des Erzbischofs Peter, des Begünstigers Ludwigs. Mathias von Bucheck, der Mainzer Kandidat, mußte folgende Bedingungen unterschreiben: 1. Friedrich und dessen Brüdern beizustehen, 2. Kriegskosten, die Friedrich auf Mainz legt,

Const. V 466 n. 581 nach einer Pariser Abschrift. Zeile 30 ist *dominio* statt *regimini* zu lesen. Vergl. auch die Anm. Lang, Acta I 49 zu dieser Urk.; aber von einem Umschwung in Friedrichs ital. Politik ist doch wohl nicht zu sprechen. Zu vergleichen ist auch die Urkunde des Grafen von Württemberg, worin er sich als Gesandter Friedrichs seines Verkehrs mit dem Papste rühmt (Müller, Kampf I 49).

175) Cod. Cambrai 538 fol. 117; Druck Const. V 466 n. 582 wohl aus cod. Par. nouv. acquis. lat. 2207 p. 432. Const. V p. 467 Zeile 5 ist zu lesen *curas* statt *causas*; Zeile 10: *tractatus pacis huiusmodi*. — Der Papst hatte 1318 Nov. auch in die Kämpfe um Treviso und Padua eingegriffen (Reg. Vat. 109 n. 841 und 852 f., vergl. Spangenberg I 162), ohne aber Friedrich zu erwähnen, unter der üblichen Formel: *cum igitur Rom. imperii hoc tempore quo ipsum imperium vacat, regimen cura et administratio necnon et deffensio fidelium eiusdem imperii ad nos pertinere noscatur*.

176) Am 14. Juni 1321 wohnt Friedrich mit großem Gefolge der ersten Messe des neuen Bischofs bei (Groß 1088); 1318 Sept. 6 hatte Albrecht auf Verwendung Friedrichs eine Pfründe an S. Stephan erhalten (Groß 728). Aus einem Briefe Jakobs von Aragon an Friedrich vom 19. Juli 1314 erfahren wir, daß Friedrich durch seinen Schwiegervater um Postulierung seines Bruders Albert zum Bischof von Passau bitten ließ (J. Vincke, Documenta selecta, Biblioteca Historica de la Biblioteca Balmes Serie 2, Vol. 15 [1936] 115 n. 223). Damit hängt der Bericht von (1316) Nov. 25, Acta Aarag. I 230 n. 149 zusammen, vgl. Quellen u. Forsch. XXVI 57, Anm. 1.

177) Groß 965. Ib. 1084—1087 weitere Gunsterweisungen für Friedrich.

zu begleichen, 3. alle Zwistigkeiten zwischen Mainz und der Witwe Herzog Rudolfs dem Schiedsgericht Friedrichs zu unterwerfen. Zeuge ist Graf Hugo von Bucheck, der Bruder des Mathias, der einst die Schwester Friedrichs nach Neapel begleitet hatte und dann in den Dienst Roberts getreten war¹⁷⁸). Die Postulation Mathias von Bucheck erfolgte am 4. September 1321¹⁷⁹). An demselben Tage bittet der Papst König Friedrich, er möge dem Erwählten bei Wiedererlangung von Reichsrechten beistehen¹⁸⁰), auch die offizielle Anzeige an beide *in regem Romanorum electos* erfolgte gleichzeitig¹⁸¹). In einem verlorenen Brief, den Ulricus Wildonis dem Papste überbrachte, beschwerte sich Ludwig über die päpstliche Parteilichkeit bei der Besetzung von Mainz und Passau. In seiner Antwort vom 23. September 1322 sucht sich der Papst zu entschuldigen, er hätte aus den Mainzer Bewerbern den am wenigsten parteiischen ausgesucht¹⁸²), zumal dessen Bruder Beziehungen zum bayerischen Hause hätte¹⁸³). Dieser Brief ist ein meisterlicher Schriftsatz, beruhend auf einer ausgezeichneten Kenntnis der deutschen Dinge. Er ist ein gutes Zeugnis für die hohen politischen Fähigkeiten des Papstes. Sie zeigten sich noch in einer anderen Angelegenheit, in dem Bestreben, einen Ausgleich zwischen Friedrich und dem ungarischen König herbeizuführen, der auch wirklich am 23. November 1321 zustandekam¹⁸⁴). Somit schien alles aufs beste für ein aktives Eingreifen Friedrichs in der Lombardei geordnet. Die Tatsache erregte mit Recht Befürchtungen unter den italienischen Ghibelinen. Sie baten Friedrich von Sizilien um Intervention, der damals mit ihnen ein Bündnis abgeschlossen hatte. Dieser wandte sich an seinen Bruder, Jakob II., damit der seinen Schwiegersohn von seinem unklugen Vorgehen abbringen sollte¹⁸⁵). In einer Antwort erklärt dieser die Nachricht als ein unbegründetes Gerücht¹⁸⁶). Tatsächlich

178) Dat. Avignon 1321 Juni 10, Orig. Wien, Druck Const. V 497 n. 628. Über die Kriegskosten erfahren wir Genaueres aus einer Urkunde des Mathias vom 30. Nov., wonach er sich verpflichtet, Friedrichs Kriegskosten in der Lombardei zu übernehmen, vergl. Groß 1130. Zu Hugo von Bucheck vergl. Müller, Kampf I 52.

179) Mainzer Regg. 2285; Mollat 14074.

180) Groß 1102.

181) Mollat 14074; Mainzer Regg. 2286 hat irrtümlich das Dat. Sept. 12.

182) Wir erhalten aus Villani (IX 144) dazu eine hübsche Illustration: Johann habe Friedrich für seine Hilfe in der Lombardei u. a. die Besetzung von Mainz mit einem von Friedrichs Brüdern versprochen.

183) Const. V 535 n. 673.

184) Groß 1128.

185) Groß 1071.

186) Groß 1099.

erzählt uns keine Quelle etwas von einem kriegerischen Vorgehen Friedrichs gegen die lombardischen Ghibellinen aus dieser Zeit, was aber nicht ausschließt, daß er dem Kardinallegaten Hilfsvölker hat zuführen lassen ¹⁸⁷⁾.

Das schnelle und klägliche Ende der französischen Intervention in der Lombardei, das Angebot der Visconti an den Bruder Philipps V., der Schritt der französischen Prokuratoren zu ihren Gunsten beim Papst lenkte noch einmal dessen Augen auf Friedrich von Österreich. Am 21. Februar 1322 schreibt er an Brescia, daß sie Herzog Friedrich als der Kirche geliebten Sohn unterstützen möchten, der ihnen zu Hilfe kommen wolle ¹⁸⁸⁾. Am 4. April zieht Heinrich von Österreich tatsächlich mit 1000 Reitern in Brescia ein ¹⁸⁹⁾, wendet sich aber schon am 12. April nach Bergamo auf Vorstellungen der dortigen Ghibellinen ¹⁹⁰⁾, am 18. Mai nimmt ihn Cangrande ehrenvoll in Verona auf, und mit reichen Geschenken kehrt er nach Deutschland zurück ¹⁹¹⁾. Als eine Abordnung Friedrichs in Avignon ankommt, ist das österreichische Heer auf dem Rückzuge ¹⁹²⁾. Kein päpstliches Warnen vor Mathaeus Visconti hat geholfen; wie vorher die Franzosen, so scheint jetzt auch Friedrich sich für sie verwendet zu haben ¹⁹³⁾.

Als im August 1322 Friedrichs Boten an den Kardinallegaten gehen, bereitet sich schon das Ende seiner Thronkandidatur vor. Einen Monat darauf ist er der Gefangene seines Gegners. Ohne ein Wort des Bedauerns geht der Papst über sein Mißgeschick zur Tagesordnung über, am 30. November 1322 erhält der Kardinallegat den Befehl, alle Bündnisse, die in der Lombardei mit Friedrich *in regem Romanorum electo* geschlossen worden seien, zu annullieren; denn das Reich sei vacant und das *regimen imperii* stehe daher dem Papst und der Kirche ¹⁹⁴⁾ zu. Schon Anfang 1323 tritt auch die letzte Figur in diesem italienischen Zwischenspiel von der Bühne ab, Katharina von Österreich stirbt ¹⁹⁵⁾. Am 23. Juli 1323 erteilt Johann XXII. Dispens zur Heirat Karls von Kalabrien mit Klementia von Ungarn ¹⁹⁶⁾.

187) Aus dem Brief Friedrichs von Sizilien erfahren wir, daß als Oberbefehlshaber des Hilfheeres für die Lombardei an Herzog Leopold gedacht worden ist.

188) GroB 1151. 189) Ib. 1158. 190) Ib. 1160. 191) Ib. 1178.

192) GroB 1186; 1193.

193) Über die Gesandtschaft Friedrichs an den Kardinallegaten vergl. GroB 1210; Müllers Ausführungen I 53 ff., vor allem Friedrichs doppeltes Spiel, das er andeutet, läßt sich nicht aus den Quellen belegen.

194) GroB 1244.

195) Caggese, Roberto d'Angiò II (1930) 46.

196) Reg. Vat. 111 n. 262.

Es ist müßig zu überlegen, ob Friedrich seine Italienpolitik bei längerer Regierung hätte zum Erfolg führen können. So wie er sie führte, bestimmt von der Innenpolitik her, war sie zum Scheitern verurteilt. Wir haben die Antinomien in ihr aufgezeigt, die auch wohl den raschen Verbrauch seiner Mitarbeiter bedingten. Ulrich von Walsee zog sich aus den italienischen Dingen zurück, und für seinen Bruder Heinrich genügte eine Berührung mit den Ghibellinen, um ihm seinen Irrweg zu zeigen. Wir haben hier keine Charakteristik des Habsburgers zu geben; wer seine Beurteilung als Staatsmann aber vornehmen sollte, dürfte in dem italienischen Auftreten reiches Material finden.

VI.

Die quellenkritische Überprüfung der politischen Haltung Johanns XXII. in seinen ersten Pontifikatsjahren läßt uns die Ziele dieses Papstes deutlich erkennen. Er ist in südfranzösischen Dominikanerkreisen aufgewachsen und hat sich deren Anschauungen zu eigen gemacht, die national französisch waren. Seinen politischen Aufstieg verdankte der aus bürgerlichen Kreisen stammende Mann dem anjovinischen Hause; auch das hat er Zeit seines Lebens nicht vergessen. So war er nach Herkommen, Bildung und Gefühlsleben Franzose und kam als Vertrauensmann der beiden französischen Herrscher, Philipps V. und Roberts von Neapel, auf den päpstlichen Thron. Seine Ratgeber nahm er in erster Linie aus den Kreisen seiner Verwandten — auch der Kardinallegat für Reichsitalien, Bertrand Poget, war sein Neffe — er förderte aber auch die führenden Köpfe der Dominikaner, wie Bernard Gui und Tolomäus von Lucca, die in ihrem Schrifttum bewußt national-französische Tendenzen pflegten. Somit kann es uns nicht wundern, wenn er die Politik der französisch gesinnten Päpste bewußt und konsequent fortsetzte, wie es unsere Ausführungen klar und eindeutig bewiesen haben. Er wirkte als Papst ganz im Sinne der Denkschrift Roberts von 1313, wenn auch viel klüger und unauffälliger, als Robert es wohl manchmal lieb war. Denn der Papst nahm auf die deutschen Kurfürsten Rücksicht, deren Mentalität Pierre Dubois falsch einschätzte und die auch wohl Robert verkannte. Dagegen prüfte Johann XXII. seine italienischen Maßnahmen auch immer in ihrer Wirkung auf Deutschland und sein verwickeltes Parteiensystem, und nur so sind auch die Prozesse gegen Ludwig seit Oktober 1323 zu verstehen; sie bilden eine konsequente Fortsetzung der oben umrissenen Politik, wie sie von ihm bis zum Ausgang des deutschen Thronstreites geführt wurde.

Daß die Entente zwischen dem Papst und den beiden französischen Linien während des Romzuges besonders eng war, ist nach dem oben Gesagten von vornherein anzunehmen, aber noch nie im Zusammenhang untersucht. Die Zusammenarbeit hatte sich verstärkt, als Philipp VI. den französischen Königsthron bestieg¹⁹⁷⁾, und machte sich jetzt in verstärktem Maße in der Lombardei geltend¹⁹⁸⁾. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch der Italienezug Johanns von Böhmen erneut zu untersuchen und ebenfalls das Dokument über die Belehnung des französischen Königs mit der Lombardei¹⁹⁹⁾, worüber es 1331 tatsächlich bis zu Verhandlungen und positiven Vorschlägen durch den päpstlichen Gesandten Johann von Angoulême gekommen ist²⁰⁰⁾. Auf dieses Instrument mögen auch einige Zeugnisse Bezug haben, die in der Literatur bislang alle auf die Bulle *Ne pretereat* Anwendung fanden. Daß diese selbst damit in Verbindung steht, wie noch Otto²⁰¹⁾ meint, ist nach unseren Ausführungen nicht anzunehmen. Beide Dokumente passen nach ihrem Inhalt nicht zusammen; der französische Entwurf ist zugunsten Philipps VI. aufgesetzt, *Ne pretereat* gehört aber in die Gedankenreihe Roberts von Neapel.

Wir kehren noch einmal zu der Denkschrift von 1313 zurück. Als während des kaiserlich-päpstlichen Machtkampfes, der durch die innere Auflösung des Imperiums so ungleich geworden war, 1334 die Kunde von dem Abdankungsplan Ludwigs IV. und der Nachfolge Heinrichs von Niederbayern nach Italien und zu den Ohren Roberts drang, da schien diese politische Aktion Ludwigs das ganze System Roberts, das er zusammen mit dem Papst in jahrelangen Kämpfen aufgebaut hatte, von neuem zu bedrohen. Sofort griff er wieder zu dem alten bewährten Mittel, dem Papst den Rücken zu stärken durch einen gemeinsamen Einspruch der Guelfenstädte. Wiederum sandte er diesen dazu eine Instruktion, und zwar die uns bekannte von

197) Villiger, Zs. f. Schweizerische Kirchengeschichte XXX (1936) 117.

198) Vgl. das Sendschreiben des französischen Königs 1329 März 2, d'Achery, Spic. III 717; Verci, Storia della Marca Trivigiana X (1788) Documenti p. 15 n. 1076.

199) Druck Otto, Quellen und Forschungen IX (1906) 342 nach Instr. Misc. 789.

200) Über die Datierung Otto, Quellen u. Forsch. XIV (1911) 191 ff. Daß Instr. Misc. 789 in der päpstlichen Kanzlei entstanden ist, beweist die typische Form der Minute, wie sie auch z. B. wieder in Instr. Misc. 989 erscheint, ebenfalls an den französischen König gerichtet (1326 Okt. 31, über die Subsidien in Frankreich im Kampf gegen die Ketzer, Druck A. Mercati in Quellen und Forsch. XXVII 153).

201) A. a. O. XIV 193.

1313. Ein Notar der Este hat uns den Text, wie er an Florenz geschickt wurde, erhalten²⁰²⁾. Die ganze Beweisführung von der Schädlichkeit des Kaisertums, wie wir sie aus der Denkschrift von 1313 und aus der berüchtigten Abtrennungsbulle kennen, kehrt hier wieder. Aber die politische Lage wird bis in die Gegenwart hinein verfolgt, wobei nicht nur Ludwigs Zug nach Italien, sondern auch der Johans, und zwar dieser letztere sehr ausführlich, einer Betrachtung unterzogen wird. Wir finden Ausführungen über Ferrara, Parma, Reggio, Lucca, Cremona, wie die Deutschen und ihre italienischen *fautores* den Kreuzzug des befreundeten französischen Königs verhindert haben. Es sind Variationen über das längst bekannte Thema, eine durch Ideologie geschickt verbrämte Machtpolitik des Anjou und des französischen Königs, die zur Erreichung ihres Zieles das Kaisertum in Italien beseitigen möchten. Doch alle diese Sonderfragen kann nur eine minutiöse Forschung für die Zeit von 1323—1334, die auch immer wieder die innerdeutschen Fragen in den Gesichtskreis ziehen muß, lösen. Erst nach dieser Untersuchung wird sich dann auch eine Charakteristik der handelnden politischen Persönlichkeiten geben lassen. Besonders schwierig wird das für Robert von Neapel sein, der, wie wir gesehen haben, zu Johann XXII. häufig das Verhältnis eines Schülers zu seinem wohlmeinenden, mit ihm in den Grundfragen übereinstimmenden Lehrer zeigt. Auch des Papstes gelegentliche Zornesausbrüche über Robert dürfen sicher nicht überschätzt werden. Aber eine Frage müssen wir doch hier noch streifen, nämlich die, ob Robert persönlich die Denkschrift von 1313 verfaßt hat. Einer seiner besten Biographen²⁰³⁾ neigt zur Bejahung dieser Frage²⁰⁴⁾. Die Flüchtigkeiten und historischen Schnitzer der Denkschrift würden diese Möglichkeit mindestens nicht ausschließen; denn Roberts literarische Bildung war in vielen Teilen oberflächlich²⁰⁵⁾. Meines Erachtens hat aber die Verfasserfrage gar keine grundlegende Bedeutung. Es genügt uns, daß wir aus der Denkschrift den politischen Willen Roberts dem Imperium gegenüber kennenlernen. Und dieser Wille ist durchaus eindeutig und lenkt sein politisches Handeln. War Pierre Dubois noch dabei stehen geblieben, die über-

202) Peter Fabri, Arch. d. Stato di Modena unter dem Datum 1334 Mai 20. Der Text ist kürzer als der von Müller, Kampf I 393 n. 8 nach der Hs. Bibl. Nat. Paris, Lat. 4046, fol. 219, gedruckte.

203) S. R a g u s a, L'ingegno, il sapere e gl'intendimenti di Roberto d'Angio (1891).

204) A. a. O. 162.

205) S. R a g u s a 179 zeigt, wie Robert in seinen Traktaten vollkommen vom hl. Thomas abhängig ist.

nationalen Mächte, Kaisertum und Papsttum, unter französischem Einfluß zu stellen, so verneinte Robert die Existenzberechtigung des Kaisertums. Diese Haltung war erwachsen aus dem Erlebnis im Kampf gegen Heinrich VII. und aus der Hilfe, die Friedrich III. von Sizilien vom Kaiser erhalten hatte. Es ging für Robert dabei um die Ausschaltung des deutschen Kaisertums in Italien, und alle Gründe, die dazu herangezogen werden, sind akzidentiell und haben nur der politischen Willensbildung zu dienen.

Die Nationalstaaten hatten in der damaligen Zeit für ihre politische Freiheit die einfache Formel bereit, *quod dominus rex sit imperator in regno suo, ut imperare possit terre et mari et omnes populi regni sui eius regantur imperio*²⁰⁶). Sowohl der uns längst bekannte Oldradus de Ponte wendet diesen Satz an, wie auch Andreas de Isernia, der am Hofe in Neapel mit Bartolomeo di Capua zusammenarbeitete²⁰⁷). Der in sich gefestigte Nationalstaat machte sich die juristische Begründung seiner Unabhängigkeit leicht, da sie ja faktisch niemand mehr bestritt. England verbietet sogar im Jahre 1320 die Wirksamkeit kaiserlicher Notare, weil das Königreich von jeglicher Unterordnung unter das Imperium frei sei und nie eine solche gekannt habe²⁰⁸). Französische Gesandte gingen so weit, diesen Satz im Verkehr mit dem Papsttum anzuwenden und den Papst nur mehr als private Person zum Schiedsspruch in Streitigkeiten zuzulassen²⁰⁹). Johann XXII., der dem Kaisertum gegenüber so hohe Ansprüche stellte, nahm das stillschweigend hin. Das zeigt uns, daß beim Stellen des päpstlichen Anspruches an das Kaisertum ebenso wie bei Robert von Neapel nur politische Motive und keine weltanschaulichen vorhanden waren. Unter diesem Gesichtspunkt haben wir die Devolution kaiserlicher Rechte an den Papst *vacante imperio* zu sehen, wobei aber das Absurde sich ereignete, daß der Nutznießer dieses Satzes ganz willkürlich die Dauer der Vakanz verlängerte. Aber die deutschen Territorialherren begnügten sich mit diesem dürftigen Schleier juristischer Formeln, der nur notdürftig politische Machtziele verdeckte, weil das ganze Spiel auch ihrem Egoismus in territorialer Hinsicht zugute kam. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Bernard Gui so schnell seine Rolle als Politiker aus-

206) So um 1303 in Frankreich, vgl. J. Rivière, *Le problème de l'église et de l'état au temps de Philippe le Bel* (1926) 426.

207) S. Ragusa, a. a. O. 95; Rivière, a. a. O. 427.

208) Vgl. S. 178 Anm. 38.

209) Vgl. S. 188.

spielte, weil er das gefährliche Wort *rex Alamanie* gebrauchte, das dem Papst unter Umständen das Konzept verderben konnte.

Wie in Deutschland, so waren auch für Italien Gründe vorhanden, die den einfachen Rechtssatz der Nationalstaaten nicht zur Anwendung kommen ließen. Die verschiedenen zur Macht strebenden Signori brauchten einen Rechtstitel, den sie je nach ihrer politischen Richtung beim Imperium oder beim Sacerdotium suchten. Der Vorkämpfer der Guelfen, Robert von Neapel, suchte in Norditalien seinen Einfluß als Vikar des Papstes zu gewinnen. Die Ghibellinenführer hatten ihre Vikariate von Heinrich VII. erhalten, leiteten ihre Rechte also vom Imperium ab. Johann XXII. erließ deshalb am 31. März 1317 die bekannte Dekretale, wonach *vacante imperio . . . ad summum pontificem, cui in persona beati Petri terreni simul et celestis imperii iura deus ipse commisit, imperii predicta iurisdictione regimen et dispositio devolvuntur*²¹⁰). Wer nicht innerhalb zweier Monate auf seine kaiserlichen Ämter verzichtet, wird mit kirchlichen Strafen bedroht. Am 19. Juni 1317 wurde Cangrande von den beiden Legaten Bernard Gui und Bertrand della Torre namentlich zum Verzicht auf sein Vikariat aufgefordert. Cangrande erwiderte aber den Legaten, *quod ipsum processus sententia non tangebatur in hac parte, sicut habuerat de concilio peritorum*. Wer sind diese periti, auf die hier Bezug genommen wird? Schon Scheffer-Boichorst hat Dantes Monarchia in diese Zeit gesetzt mit Gründen, die schwerlich hinwegdisputiert werden können²¹¹), und Zingarelli²¹²) und Hampe²¹³) setzen sich für dieselbe Datierung um 1317 ein. Inhaltlich paßt die Monarchia genau in diesen Fragenkomplex. Die dritte Frage nämlich, die Dante in ihr beantworten will, *an auctoritas monarchie dependeat a Deo immediate vel ab aliquo dei ministro seu vicario*²¹⁴) wird positiv dahin beantwortet, daß der Kaiser nur von Gott abhängig ist²¹⁵). Damit ist aber der Anspruch des Papstes hinfällig, daß er *leges et decreta imperii* auflösen könne, auch *leges et decreta ligare pro regimine temporali*, denn das gehört nicht *ad officium clavium*²¹⁶). Dieser Satz ist aber nun wirklich das Gutachten, das Cangrande den Legaten

210) Const. V 340 n. 401.

211) Aus Dantes Verbannung (1882).

212) La vita, i tempi e le opere di Dante II (1931) 683 f.

213) Die Abfassung der Monarchie in Dante's letzten Lebensjahren, Deutsches Dante-Jahrbuch (1935) 58 ff.

214) Mon. I 2.

215) Mon. III 16.

216) Mon. III 8; vgl. III 10.

entgegenhält, so daß mit großer Wahrscheinlichkeit Dante einer seiner *periti* ist. Auch dieses würde dann den Ansatz zu Frühjahr 1317 rechtfertigen, nach dem Erlaß der Dekretale von 1317 März 31. Dazu paßt auch die schwere Anklage Dantes gegen die *decretalistas, qui... suis decretalibus... imperio derogant*²¹⁷⁾, und sich damit über die Heilige Schrift hinwegsetzen²¹⁸⁾. Daß die Kurie in diesen Jahren Notiz von Dante genommen hat, beweist das Hineinziehen seines Namens in einen Ghibellinenprozeß im Februar 1320 mit der stereotypen Anklage der Zauberei²¹⁹⁾.

Nimmt man diesen positiven Anlaß für die Abfassung der *Monarchia*, so verliert auch die Tatsache ihre Seltsamkeit, daß Dante nur von der Monarchie des Augustus spricht und alle moderne Entwicklung derselben in seinem Traktat fortläßt. So wie Robert von Neapel an Hand von Bernard Guis Kaiserchronik in die Vergangenheit zurückgeht, Beispiele von bösen Kaisern sammelt und dadurch die Schädlichkeit des Imperiums nachweist, so weist Dante durch die Monarchie des guten Kaisers Augustus die Förderung der *humana civilitas* durch sie nach²²⁰⁾, ohne sich Gedanken darüber zu machen, woher in seiner Zeit der Kaiser die Machtmittel nehmen soll, um die Weltmonarchie herbeizuführen. Dementsprechend ist auch die Grundlage, die Dante dem Weltkaisertum gibt. Es kann sich nur gründen auf dem besten und fähigsten Volk, und das ist das römische²²¹⁾. So ist auch Dantes Blickrichtung auf Italien gewandt, und letzten Endes spielt bei ihm der nationale Gedanke auch eine Rolle, wenn er über das Weltkaisertum schreibt.

Dafür spricht noch eine andere Überlegung. Der Imperator kann nur dem Herrscher in Italien gegen das Papsttum die Herrschaftsrechte verleihen, die nötig sind, um es von den Verwüstungen des gleichen Papsttums, das ganz in französischen Händen ist, zu befreien, um die Rettung Italiens aus der Anarchie zu bringen. Deshalb wird das Devolutionsrecht, auf das die Guelfen ihre Ansprüche gründen, von Dante so leidenschaftlich bekämpft. Aber ein

217) Mon. III 3.

218) Ib: *Post ecclesiam vero sunt traditiones, quas decretales dicunt; que quidem et si auctoritate apostolica sunt venerande, fundamentali tamen scripture postponendas esse dubitandum non est.* Vgl. auch II 11.

219) Quellen und Forschungen XXVI (1935/36) 33. Vgl. auch die Gegenschrift *Fratris Guidonis Vernani, De potestate summi pontificis.*

220) Mon. I 16.

221) Mon. II 3.

Kaiser, der nicht in Italien eingreift, interessiert Dante nicht. Daher bietet die *Monarchia* keinerlei Andeutung über die damaligen beiden Thronkandidaten, den Dichter interessiert nur der abstrakte Rechtsboden seiner ghibellinischen Freunde.

Wir haben keine klaren Zeugnisse dafür, daß auch Dante für einen nationalitalienischen König, und zwar ghibellinischer Richtung eingetreten ist. Es steht aber fest, daß im Kreise um Cangrande, der seit 1318 *capitaneus generalis* aller Ghibellinen war, ähnliche Träume für ihn gehegt wurden, wie sie Robert auf guelfischer Seite hatte. Cangrande wird als Vorkämpfer gegen Robert gepriesen²²²⁾, und selbst auf der Gegenseite fürchtet man damals, daß er bald König von Italien sein würde²²³⁾. Als Cangrande in der Blüte seiner Jahre stirbt, da schildert ein Nachruf, wie alle Ghibellinen von der Lombardei bis zu den Marken ihren Führer verloren haben²²⁴⁾, und wie er in seinen Tugenden nur mit den besten antiken Römern verglichen werden könne²²⁵⁾. Seine Grabschrift gebraucht für ihn das Epitheton *augustus*²²⁶⁾.

In der *Monarchia* Dantes steht nichts mit dieser Gedankenwelt in Widerspruch, wenn wir das Weltkaisertum lediglich als Rechtsbegründung nehmen, wie es das Papsttum für die guelfischen Machthaber darstellt. Aber gleichzeitig spricht in Dantes Schrift ein so hoher Geist, der so weit über dem eigentlichen Parteigetriebe steht, daß er dadurch die zeitgemäße Wirkung wieder beschränkt. Wir fänden keine Spur davon, daß im politischen Tageskampf auf sie Bezug genommen wurde, wenn wir nicht auf die Widerlegungsschrift von 1327 verweisen könnten. Als im Jahre 1323 nach der Schlacht bei Mühldorf die Ghibellinen Ludwig den Rücken stärken in seinem Kampfe gegen den Papst, da werden viel konkretere und zeitgemäßere Dinge herausgesucht, um den kaiserlichen Standpunkt zu rechtfertigen²²⁷⁾. Eine späte Wirkung kann man vielleicht feststellen: ob nicht bei der Kaisererhebung Ludwigs durch die Vertreter des römischen Volkes das zweite Buch der *Monarchia* Pate gestanden hat? Möglich wäre es durchaus, daß dieser Kaiser, der von

222) Vgl. das Gedicht in den *Poesie minori*, *Bollettino dell'Istituto storico italiano* XXIV (1902) 49.

223) *Ib.* 48: *e se valor, senno e fortuna bona
come fin a qui, per lui opraranno
el sarà re d'Italia e nanzi un anno.*

224) *Ib.* 75.

225) *Ib.* 67.

226) *Ib.* 57.

227) Stengel, *Nova Alamanniae* I (1921) 71 n. 123.

1315 ab bis 1323 kaum Fühlung mit Italien hatte, das für realisierbar hielt, was andere nur noch als Fassade für eigene machtpolitische Ziele anwandten. Da ihm aber die Macht zur Realisierung seiner Ansprüche fehlte, blieb auch sein Titel ein leeres Wort. Die Nationalstaaten-Idee hatte sich unter Johann XXII. durchaus durchgesetzt, die Nationalstaaten führten die Politik, und Kaisertum und Papsttum hatten sich entweder in ihren Dienst begeben oder waren doch mindestens von ihnen in die Defensive gedrängt.

A N H A N G I.

1.

Ratifikation des Papst Johann XXII. geleisteten Treueides für das Königreich Sizilien.

1317 Mai 29.

Orig. Perg. Vat. Arch. A. A. Arm. I—XVIII 498, Goldsiegel König Roberts an rot-gelben Schnüren, vergl. die Abbildung in P. Sella, Le bolle d'oro dell'Archivio Vaticano (1934) n. 17. Das Regest auf der Rückseite hat den Wortlaut wie in dem Archivinventar bei Muratori, Antiquitates VI 112; vergl. dazu Quellen und Forschungen XXV 286. Zur abschriftlichen Überlieferung vergl. S. 181 Anm. 64.

Sanctissimo in Christo patri et clementissimo domino Johanni divina providentia sacrosante ac universalis Romane ecclesie summo pontifici Robertus dei gracia rex Jerusalem et Sicilie cum reverentia et honore devota pedum oscula beatorum. Nobilis vir Bertrandus de Baucio comes Montis Cauersi dilectus cognatus familiaris consiliarius et fidelis meus per litteras suas mihi nuper aperuit, quod in protestatione sacramenti fidelitatis et homagii, ad quam eum benigne et speciali gracia meo nomine recepistis, idem comes ad nostri et ecclesie Romane cautelam suas concessit litteras sub serie subsequenti.

Nos Bertrandus etc. wörtlich wie *Raynaldus* 1317 § 23 Abs. 2 f. Ego igitur, pie pater, predicta gracia vestra gratus, sicut et de aliis vestris beneficiis esse deo dante confido, omnia et singula in prefatis litteris dicti comitis contenta ratificans et acceptans illis expresse consencio et mea ratihabitione confirmo. In cuius rei testimonium presentes litteras fieri feci et aurea bulla mee maiestatis impressa typario communiri.

Actum Neapoli anno domini millesimo trecentesimo septimo decimo et datum ibidem per manus Bartholomei de Capua¹⁾ militis logothete et prothonotarii regni Sicilie, sub eiusdem annis domini, die vicesimonono Maii, quintedecime indictionis, regnorum meorum nono.

1) Eigenhändige Unterschrift.

2.

König Philipp V. von Frankreich beglaubigt Heinrich von Sully, Buticularius Francie, als seinen Gesandten bei Papst Johann XXII.

(1321) April 22.

Instr. Misc. 763 (vgl. S. 191) fol. 2 des Papierms.

. . . care, que nos eidem transmisimus sub nostro signo signata, sanctitatis vestre clementiam deprecamur, ut in hiis, que ex parte nostra et dicti germani nostri in hac parte idem consanguineus noster vobis duxerit exponenda, fidem plenariam adhibentes ea ad exauditionis gratiam nostrorum intercessione precaminum admittatis, ita quod nos et dictus germanus noster nostro in hac parte desiderio non fraudemur.

Actum apud Balgenciacum XXII die Aprilis.

3.

Gesandtschaftsinstruktion des französischen Königs für Sully und die dem Papst zu übergabenden Artikel.

(1321 April 22)

Instr. Misc. 763 fol. 2 des Papierms.¹⁾

Sire²⁾ de Seuly, beau cousin!

Ce sont les articles et les requestes que li messenger de nostre chier et feal frere le comte de la Marche ont a faire a nostre saint pere le pape, les queles nous uous enuoions souz nostre seignet.

Pere saint, vous sauez, comment li roy de France leur enfanz et leur lignee ont touz iours eu liglise de Romma en tres grant amour honneur et reuerence et ont voulu et pourchacie a leur pouoir la tranquillite la paiz le bien et lonneur de la dite eglise et le subgez venir a obeissance a liglise. (1)

Item il ont touz iours acostume, que toutes foiz, que aucun sont en guerre ou en aduersite et il leur sont venu requerre aide conseil et confort a paiz auoir, il les ont volunters conseilte conforte et aide en pitie et en vraie charite a paiz auoir et concorde. (2)

Item entre les autres choses, quil ont plus desire en cest siecle et ont encore plus a cuer, cest le saint voiage doutre mer et de pourchacier toutes les choses a ce profitables et de oster (et faire hoster) a leur pouoir touz les empeschementz que pourroient (nuire et) destourber le saint voiage. (3)

Item saint pere, se messieurs Mathe Vicontes ses enfanz ses amiz (et) le commun de Milan et leur aidant estoient reconcilie a la dite eglise et fussent en lamour et en vraie obeissance de leglise, si comme il le desirent moult, par ce porroit estre paiz et concorde pourchaciee par le pais et mesmement entre euls et le roy de Sezile, la quele chose seroit grant auancement et adrecement au dit saint voiage, et par ce pourroient estre oste plusours perilz et empeschementz que sont et pourroient venir par la guerre ou autrement, li passage ne se feroit pas seurement. (4)

- (5) Item ³⁾ les dites personnes ont plusieurs foiz enuoie leur messages au roy et a monsieur de la Marche et ont offert a grant instance le gouvernement et le seigneurie du pais et euls metre en la garde et lobeissance monsieur de la Marche, la quele il na voulu accepter ne prendre pour lonneur et la reuerence de liglise, se ne nestoit du conseil et de la volunte de vous et de nostre seignour le roy.
- (6) Item il ont plusieurs foiz enuoie et supplie au roy et a monsieur de la Marche, que pour pitie et pour charetie il leur vousissent aide confort et conseil donner, comment il peussent estre reconcilie a liglise et estre en la grace et en la vraie obeissance de la dite eglise.
- (7) Item monsieur de la Marche pour lamour de la dite eglise et pour le grant bien que de ce pourroit venir par tout le pais, especiaument au roy de Sezile, et pour laide et ladrecement, qui de ce pourroit estre acquis au dit saint voiage, et pour la deuocion, quil a veu en euls, a enuoie par deuers vous, pour vous supplier et prier, quil vous plaise en pitie et en misericorde de les recevoir en vostre grace et en vostre obeissance et offrent et sont prest de faire la volunte au roy et de monsieur de la Marche, li quil leur feront faire tout quil vous deura, et a liglise aussi souffrire.
- (8) Declaratio.⁴⁾ Saint peres, len declaire cest article en ceste maniere, que lentente deu roy e de monsieur de la Marche est, que li dessusdit viegnent a vous et a leglise a vraie obediencie et vos fassent satisfaction deue, et que ce soit parmi vostre main et de leglise et par ce vous requierent, que vous les veuliez absoldre e reconcilier.
- (9) Item euls reconciliez et absolz li roys e monsieur de la Marche tantost entendront aus dites paiz et concorde faire et pourchacier, et il leur ont promis que il les en creiront, mes il ne veulent pas auoir parle iusques a tant, quil soient reconciliez et absolz, pour doute, dencourre la sentence pour cause de participacion, et ce fait len traitera a euls, comment il veullent aider et par mer et par terre a faire et ordener le dit saint voiage.
- (9a) Item, saint pere, liglise ne refuse nulle foiz ceuls qui sumilient et viennent en obeissance a li et pour ce vous supplions nous comme desus est dit, que pour pitie e pour misericorde vous les voulliez recevoir a ce. In tali loco erat impressum in dicta cedula parvum signetum regis, post quod signetum erat immediate insertus in eadem cedula articulus qui sequitur:
- (10) Item vous requeriez a nostre saint pere, que monsieur de la Marche pour le grant bien, que en pourroit venir, les puisse prendre en sa protection et en sa garde sanz preiudice de leglise ne de lempire et le droit de leglise et de lempire sauf et garde en toutes chouses.

1) Die Abschrift leitet die Instruktion mit folgenden Worten ein: *Sequitur tenor dicte cedule eidem buticulario per prefatum dominum regem ducte ac dicto domino nostro exhibite.*

2) Von hier die zweite Hand des Papierms.

3) fol. 2' des Papierms.

4) Nur foll. 5 und 3; declaratio am Rande.

4.

Protokoll über die Überreichung der Bittschrift des französischen Königs in Sachen der Visconti an den Papst im Konsistorium und über die Erklärung seiner Gesandten.

1321 Mai 22.

Instr. Misc. 763, Papierms. fol. 4¹); Schrift der ersten Hand, Entwurf.

Subsequenter vero die altera sc. a) XXII^a dicti mensis dicto buticulario pro dicto domino rege Francie prenominate nunciis una cum Sanceto de Bousayo, Herpino Derquerii militibus, Petro Roderii canonico Lemovicensi pro dicto domino comite Marchie comparentibus coram domino nostro papa prefato, assistentibus eidem domino tunc temporis reverendis patribus dominis cardinalibus ultimo nominatis, videlicet dominis B(erengario) Tusculano, S(ymone) S. Prisce, P(etro) S. Stephani ac A(arnaldo) S. Eustachii cardinalibus, dumtaxat aliquali collatione per ipsos nuncios^{b)} cum eodem domino nostro super dicta ambaxiata prehabita predicti nuncii et buticularius supradictus cecedentes ad partem habito inter se per aliquod spacium temporis secreto colloquio aliqui paulo post ad domini nostri ac dominorum predictorum cardinalium presenciam redeuntes quandam cedulam nomine et vice dictorum domini regis et^{c)} comitis, ambaxiatam, pro qua ad ipsum dominum nostrum ab ipso comite destinati fuerant, cum quibusdam declarationibus circa illam^{d)} continentem ut dicebant eidem domino nostro exhibuerunt, cuius tenor sequitur sub hiis verbis: Peres saint etc. wie S. 211²⁾.

a) sc. bis *comite Marchie* über getilgtem *prenominate nunciis una cum buticulario memorato* und am Rande.

b) *per ipsos nuncios* über der Zeile.

c) *regis et* über der Zeile.

d) *cum quibusdam . . . illam* mit Verweisungszeichen am Rande.

1) Die Blätter sind heute in der richtigen Folge gebunden, tragen aber die alte Foliierung, die vor der richtigen Ordnung bestand.

2) Die z. T. abweichende Orthographie ist nicht angemerkt; es fehlt § 10.

5.

Protokoll der Verhandlungen im Consistorium über die Aussöhnung der Visconti mit der Kirche.

1321 Mai 22.

Orig. Notariatsurkunde auf Pergament. Instr. Misc. 763, 1. Die 4 Siegel der Kardinäle, die nach gleichzeitiger Aufschrift auf 3 noch vorhandenen Presseln einst darangehängt waren, fehlen heute. Rcks. von der Hand C o n t e l o r i s: Jo. 22 an. 1321, Cedula Regis franciae in negotio Matthei Vicecomitis.

Anno domini M^o CCC^o vicesimoprimo dieque vicesimasecunda mensis Maii indictione quarta pontificatus sanctissimi patris domini nostri domini Johannis divina providentia pape XXII., in presentia eiusdem domini nostri pape et reverendorum patrum dominorum Berengarii episcopi Tusculani, Symonis S. Prisce et Petri tituli S. Stephani in Celio monte sancte Romane ecclesie vicecancellarii, presbyterorum, et Arnaldi S. Eustachii diaconi cardinalium, pro domino regis Fancie et Navarre

dominus Henricus dominus de Suliaco, buticularius Francie, et pro domino comite Marchie dominus Gautherus de Castellione, filius constabuli Francie, Matheus de Tria, marescallus Francie, Johannes de Arreblayo, milites, magister Andreas de Florencia, utriusque iuris professor, canonicus Cenomanensis, Petrus Remigii, ipsius comitis consiliarius, magister Jacobus de Virtuto, dicti comitis notarius, domini Sancetus de Boussayo, Herpinus Derquerii, milites, magister Petrus Roderii, Lemovicensis canonicus, dicti comitis cancellarius, ad Romanam curiam specialiter nuncii destinati, nomine et vice eorundem domini Philippi regis Francie et Navarre et domini Karoli comitis Marchie, fratris sui, tradiderunt quandam pergamenam cedulam quosdam articulos et declarationes continentem, cuius cedule tenor de verbo ad verbum sequitur in hec verba: Peres saint *etc. wie n. 4, (ohne § 10).*

Quam siquidem cedulam articulos et declarationes et cetera universa et singula in dicta cedula scripta et contenta dictus magister Andreas legit in presentia omnium predictorum. Post quam lecturam dictus dominus noster papa interrogavit predictos nuncios, si ipsi tradebant dictam cedulam articulos et declarationes et cetera universa et singula in ea contenta et scripta, item si ipsi dicebant predicta universa et singula in dicta cedula contenta. Quorum quilibet per ordinem et omnes responderunt, quod sic et quod ita volebant et consentiebant, sicut in dicta cedula continetur et vice et nomine dictorum dominorum regis et comitis.

In quorum testimonium et ad futuram memoriam nos Berengarius miseratione divina episcopus Tusculanus sigillum nostrum duximus presentibus apponendum. Et nos Symon tituli S. Prisce presbyter cardinalis sigillum nostrum presentibus apponi fecimus et appendi. Nos vero Petrus tituli S. Stephani in Celiomonte presbyter cardinalis S. Romane ecclesie vicecancellarius sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Nosque Arnaldus S. Eustachii diaconus cardinalis presentes litteras fecimus sigilli nostri munimine roborari.

6.

Protokoll über die Überreichung der Artikel Charles de la Marche, die seine Bitte um Aussöhnung der Visconti mit der Kirche enthalten, gelegentlich der Intervention, die er zusammen mit seinem Bruder, dem französischen König, zugunsten der Mailänder Herren beim Papste unternimmt.

1321 Mai 22.

Instr. Misc. 763, Papierms. fol. 5', Entwurf¹⁾.

Postmodum vero, altera die, magister Andreas et P(etrus) Remigii predicti exhibuerunt quandam cedulam sigillis seu signetis dominorum Gautherii marescalli et Johannis de Arreblayo militum ac Petri Remigii sigillatam, ita tamen, quod sigillum dicti domini Gautherii erat post verbum illud 'envers vous' positum in fine declarationis septimi articuli²⁾, et post aliqua alia sequebantur. Tria autem aliorum sigilla erant post totam scripturam impresa cedule supradicte³⁾, cuius quidem cedule tenor noscitur esse talis: Peres saint *etc. wie S. 211, mit einigen Ab-*

weichungen. Am meisten weicht Artikel 8 ab, der folgenden Wortlaut hat: Sains peres, nous declaironnns cest article . . . vraie obedience par leurs procureurs qui present sont en vostre court, ou par autres soufissamment fondez et vous facent . . . e reconcilier, et que pour amour du roy e de monsieur de la Marche vostre devot fiez vous les voulliez recevoir gracieusement et faire grace en tele maniere, quil sapercevoient, que leurs prieres leur aient ualu envers vous.

1) Der Entwurf ist von der ersten Hand geschrieben, aber mit dem nächsten Blatt, fol. 3, setzt wieder die zweite Hand ein.

2) Nach der Abschrift dieses Artikels, der declaratio, ist vermerkt: *in tali loco est impressum in dicta cedula maius de quatuor sigillis superius nominatis.* Unter dem letzten Artikel der Abschrift steht wieder: *in tali loco sunt impressa in eadem cedula tria sigilla de predictis quatuor superius expressatis.*

7.

Anweisung über die Abfassung des Protokolls, daß eine Antwort des Papstes an die Prokuratoren eingefügt werden soll.

1321 Mai 22.

Instr. Misc. 763 fol. 5', auf dem oberen Rande, in ganz verlöschter Schrift¹⁾.

Istum articulum debet precedere in ordine tradite cedulae quatuor signis signate, de quibus fuit mentio: 'II^a tamen die tunc quedam sedula etc.'²⁾, et etiam alia que interim facta fuerunt, videlicet, quod dicti nuncii vocati fuerunt coram domino^{a)} papa, et in presentia domini Soliaci et dominorum predictorum cardinalium dominus noster respondit eis, quod ipse habebat de consilio omnium fratrum suorum, quod scriberet domino regi et domino Karlo sic quod deberent contentari. Et ibidem inter alia interrogavit eos, si haberent mandatum ad hoc, quod supplicabant, et tunc ipsi exhibuerunt, ut in fine istius quaterni dicitur, et post hec omnia exhibuerunt istam sedulam, de qua fit hic mentio³⁾, et quandam aliam de qua fit mentio infra, cum dicitur: 'sequenti autem die etc.'⁴⁾.

a) Über *et in presentia* mit Verweisungszeichen.

1) Dem Sekretariat der Vat. Bibl. habe ich für gütige Erlaubnis zur Benutzung ihrer Quarzlampe zu danken, wodurch die Entzifferung wesentlich erleichtert wurde.

2) Vgl. S. 213, Protokoll über die Überreichung der Bittschrift, *subsequenter vero, die altera* usw.

3) Vgl. S. 214, Protokoll über die Überreichung der Artikel Karls.

4) Vgl. S. 213 (wie Anm. 2).

8.

Protokoll über eine Kommissionsitzung zur Beratung der Ausöhnungsverhandlungen mit den Visconti.

1321 Juni 3.

Instr. Misc. 763, Papierms. fol. 3' unten, in ganz verlöschter Schrift, wovon die letzte Reihe auch unter der Quarzlampe nur noch wenige Worte erkennen läßt.

Demum autem prefatus sanctissimus pater commissit (!) reverendis patribus dominis Berengario Tusculano episcopo, Symoni S. Prisce,

Pietro S. Stephani in Celiomonte, S. Romane ecclesie vicecancellario, presbyteris et Bertrando S. Marie in Aquiro dyacono cardinalibus, quod vocarent coram se prefatos nuncios, eosque audirent super potestate, quam se asserebant, habere, illamque viderent et audirent et copiam haberent potestatis eiusdem sub forma publica et eidem domino nostro pape referrent. Qui domini cardinales vocaverunt nuncios supradictos et coram se venire fecerunt in domo prefati domini Tusculani die Mercurii, que fuit tertia die mensis Iunii, pontificatus eiusdem domini nostri pape anno V (1321), vid. marescallum Francie, Johannem de Arreblayo milites, Petrum Remigii et magistrum Andream de Florencia. A quibus nunciis prefati domini cardinales petierunt, quod ostenderent potestatem, quam haberent et procuracionem suam, et copiam de ea facerent sub forma publica, quia ipsi parati erant eos super illa audire et dictam copiam recipere et domino nostro prefato refferre, ut deliberare posset idem dominus noster papa, quid poterat facere cum nunciis memoratis, quia super hoc a prefato domino nostro potestatem habebant et speciale mandatum. Dumtaxat qui nuncii [nec pote]statem legerunt nec copiam fec[erunt nec illam osten]derunt, licet verbo dixissent, quod copiam facere ipsi non [voluissent] per predictos cardinales, quia eos super missis[?] [..... cogno]scent et ipsi pro se affuerunt [..] quidam [.....] vice [.....] instrumentem suum exhibentes ibidem.

9.

Robert von Neapel quittiert über ein vom Papst empfangenes Darlehen auf die Zehnten von 10.000 Florenen als Subsidium für die Ausübung des Vicariats in Tusciem und in der Lombardei.

Dat. Avignon, 1320 Juli 20.

Orig. Perg. (vom Siegel nur noch die breite Pressel vorhanden), Vat. Arch. A. A. Arm. C 449, vgl. Mollat 12293.

Robertus dei gracia rex Jerusalem et Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue, Provincie et Forcalquerii ac Pedimontis comes. Quisque tenetur ex debito agnoscere bonam fidem, set ad id potius censetur regalis excellentia obligata. Et ideo testimonio presentium litterarum universis facimus manifestum, et ex certa scientia profiteamur maiestatem nostram reali numeratione, ex integro liberali mutuo recepisse a sanctissimo in Christo patre et domino nostro domino Johanne sacrosancte et universalis ecclesie summo pontifice decem milia florenorum auri boni et ligittimi ponderis cunei Florenciae nobis liberaliter mutuante in subsidium vicariatus in partibus Tuscie et Lombardie civitate Janue eiusque districtu ac terris et locis ecclesie penitus exceptis per sanctissimum in Christo patrem e dominum dominum Clementem summum pontificem felicis recordationis culmini nostro concessi, et prefati domini nostri domini Johannis confirmacionis et approbationis munimine roborati exolvendorum ipsi domino nostro de decimis ex dicte sedis munificencia per ipsum excellentie nostre gratiose concessis in subsidium vicariatus prefati ad honorem S. matris ecclesie ex devotorum ipsius in partibus memoratis, prout littere apostolice concessionis dictarum decimarum se-

riosius continent et declarant expressim, et deliberato proposito et consulto concedentes, quod prefatus dominus noster summus pontifex dicta decem milia florenorum una cum aliis pecunie quantitibus per prefatum dominum nostrum summum pontificem nobis mutuatis et tam per nos quam per procuratores nostros sibi litteratorie vel alias obligatis deducere et retinere, sibique solvere possit de decimis memoratis; promittentes in verbo regie maiestatis pro nobis nostrisque successoribus et heredibus quibuscumque predictam deductionem retentionem et solutionem dictorum decem milium florenorum et aliarum premissarum pecunie quantitatum de decimis supradictis nos gratas ratas firmas et irrevocabiles perpetuo habituros nichilque nos dicturos facturos vel procuraturos tacite vel expresse directo vel per obliquum vel alio quoquo modo, quominus predicta omnia et singula iuxta premissorum seriem validam obtineant roboris firmitatem, illa omnia vallantes et promittentes sub cautelis clausulis et solemnitatibus oportunis. In quorum omnium testimonium et uberiorem securitatem imposterum presentes litteras fieri et pendenti maiestatis nostre sigillo iussimus comuniri. Datum Avinione per magistrum Matheum Filmarinum de Neapoli¹⁾, iuris utriusque professorem, locumtenentem prothonotarii regni Sicilie, dilectum consiliarium familiarem et fidelem nostrum. Anno domini M^oCCC^oXX^o, die vicesimo mensis Julii, tertie indictionis, regnorum nostrorum anno duodecimo²⁾).

1) Der Name, in anderer, flüchtiger Schrift, ist eigenhändig.

2) Rechts auf Bug: *R[egistra]ta*.

10.

Protokoll über den Empfang von 10.000 Florenen durch Raynaldus de Roceyo und Angelus de Melfia, thesaurarii und Prokuratoren Roberts von Neapel, in Gegenwart des päpstlichen Auditors und anderer Zeugen.

Dat. Avignon 1320 Juli 21.

Notar. Instr. mit Siegel des Auditors an Pressel, Vat. Arch. A. A. Arm. C 462, vgl. Mollat 12294. Auf der Rückseite Spuren eines roten, eckigen Signets.

11.

Robert von Neapel quittiert ein vom Papst empfangenes Darlehen auf die Zehnten von 10.000 Florenen als Subsidium für die Ausübung des Vicariats in Tusciem und in der Lombardei.

Dat. Avignon 1320 Sept. 18.

Orig. Perg. mit zerbrochenem Thronsigel Roberts an gelb-roten Schnüren, Vat. Arch. A. A. Arm. C 458, vgl. Mollat 14392. Der Text ist wie n. 9. Links auf dem Bug: Registrata in cancellaria et penes prothonotarium et etiam in camera.

12.

Robert von Neapel stellt eine ausführlichere Quittung als n. 11 über dieselbe Summe von 10.000 Florenen aus.

Dat. Avignon 1320 Sept. 18.

Orig. Perg. mit kleinem Fragment des Thronsigels an breiter Pressel, Vat. Arch. A. A. Arm. C 459, vgl. Mollat 14392.

Robertus *etc. wie n. 9 bis* summo pontifice, tradentibus numerantibus et liberantibus dominis G. dei gracia episcopo Massiliensi camerario et Ademario Amelii thesaurario eiusdem domini nostri summi pontificis liberaliter mutuante decem milia florenorum boni et puri auri, iusti et retti ponderis cunei Florencie per manus Raynaldi de Rocceyo consiliarii et Angeli de Melfia thesaurariorum familiarium nostrorum procuratorum et specialium nunciorum nostrorum ad hoc in subsidium vicariatus in partibus Tuscie et Lombardie civitate Janue eiusque districtu ac terris *etc. bis* quantitibus per prefatos dominum nostrum summum pontificem seu camerarium ac thesaurarium *etc. wie n. 9 bis* roboris firmitatem, ratificantes nichilominus ex habundanti obligacione promissione interpositas nomine et de mandato nostro per dictos procuratores nostros de predictis decem milibus florenorum apud dictos camerarium et thesaurarium nomine dicti domini nostri summi pontificis recipientes, prout in instrumento publico inde confecto per manus Nicolai notarii, Guillelmi de Buclano puplici apostolica et imperiali auctoritate notarii sub sigillo auditoris camere dicti domini pape et sub dato diei vicesimiprimi mensis Septembris anno a nativitate domini millesimo trecentesimo vicesimo indictione quarta seriusius continentur, reservato curie nomine, quod si processu temporis inveniantur, alie recognicionis littere nostre facte sub dato anni domini millesimi trecentesimi vicesimi et diei octavodecimi eiusdem mensis Septembris ac dicte quarte indictionis de predicta quantitate pecunie pro cassis nullis et initis habeantur, set presentes tantum unum habeant et vigore. In quorum *etc. wie n. 9*¹⁾.

1) Links auf Bug: *R[egistra]ta in cancellaria et penes prothonotarium.*

13.

Protokoll über den Empfang von 10.000 Florenen durch Raynaldus de Rocceyo und Angelus de Melfia, thesaurarii und Prokuratoren Roberts von Neapel, in Gegenwart des päpstlichen Auditors und anderer Zeugen.

Dat. Avignon 1320 Sept. 19.

Notar. Instr. mit Siegel des Auditors an Pressel, Vat. Arch. A. A. Arm. C 461, vgl. Mollat 14393. Auf der Rückseite Spuren eines roten, eckigen Signets, das in der Mitte noch einen Schild sichtbar werden läßt.

14.

Robert von Neapel stellt eine Quittung über ein vom Papst empfangenes Darlehen von 6.500 Florenen aus.

Dat. Avignon 1321 Juni 26.

Orig. Perg. (vom Siegel nur noch die Pressel vorhanden), Vat. Arch. A. A. Arm. C 460, vgl. Mollat 14403 mit falschem Datum.

Robertus *etc. wie n. 9. Quisque tenetur etc.* Et ideo testimonio presentium litterarum notum facimus universis et ex certa sciencia profitemur maiestatem nostram reali numeratione et ex integro liberali mutuo recepisse a sanctissimo in Christo patre et domino nostro domino Johanne sacrosancte ac universalis ecclesie summo pontifice tradentibus nume-

rantibus et liberantibus in Christo patre G. dei gracia episcopo Massiliensi, camerario, et Ademario thesaurario ipsius domini nostri summi pontificis nomine eiusdem domini nostri per manus Raynaldi de Rocceyo consiliarii et Angeli de Melfia thesaurariorum et familiarium nostrorum procuratorum et specialium nunciorum ad hoc florenorum auri sexmilia quingentos in bonis et electis florenis auri legitimi ponderis et cunei Florentini nobis liberaliter mutuante, promittentes in verbo regie maiestatis pro nobis nostrisque successoribus et heredibus quibuscumque receptionem et habicionem dictorum florenorum auri sexmiliium quingentorum et obligaciones quaslibet per predictos thesaurarios et procuratores nostros nomine nostro factas, habentes ad hoc plenariam potestatem, prout in litteris procurationis sub maiestatis nostre sigillo eis datis de eadem quantitate plenius continetur, gratas ratas firmas et irrevocabiles perpetuo habituros, nichilque contra predictum vel premissorum aliquod nos dicturos facturos vel procuraturos tacite vel expresse directo vel per obliquum vel alio quoquomodo ac ea restituere reddere solvere et numerare integraliter et perfecte predicto domino nostro summo pontifici seu eius aud (!) eiusdem ecclesie camerario vel thesaurario ad omnem voluntatem et beneplacitum prefati domini nostri vel dictorum camerarii et thesaurarii, qui nunc sunt vel pro tempore fuerint, obligantes nichilominus proinde nos predictos heredes et successores nostros ac census redditus et proventus omnes et singulos regni nostri Sicilie et comitatum Provincie et Forcalquerii predictorum, valantes etiam et promittentes predicta omnia sub cautelis clausulis et sollempnitatibus oportunis. Volumus insuper et declaramus, quod predicta pecunia que, sicut proedicitur recepta est per predictos thesaurarios et procuratores nostros pretextu presencium non intelligatur aliquatenus duplicata. In quorum testimonium etc.

Dat. Avinione (wie n. 9 mit eigenhändigem Namen des Matheus) anno domini M^oCCCXXI^o, die XXVI^o mensis Junii, IIII^e indictionis, regnum nostrorum anno terciodecimo¹).

1) Links auf Bug: *R(egistra)ta in cancellar(ia) et penes prothonotar(ium)*.

15.

Protokoll über den Empfang der 6.500 Florenen durch die beiden genannten Prokuratoren.

Dat. Avignon 1321 Juni 23.

Notar. Instr. mit Siegel des Auditors an Pressel, Vat. Arch. A. A. Arm. C 463, vgl. Mollat 14404. Inseriert ist auch die Ernennung der Prokuratoren durch Robert dat. 1321 Juni 22. Das Signet auf der Rückseite (vgl. n. 10 und 13) ist abgekratzt.

A N H A N G II.

Die handschriftliche Überlieferung der sogenannten Bulle *Ne pretereat*.

I. Die einzige zeitgenössische Überlieferung ist im Staatsarchiv Florenz, Diplomatico Appendice tom. I parte 11 fol. 97^{r, v} vorhanden;

danach schlecht gedruckt von F. Zimmermann, Eine Urkunde des Papstes Johann XXII. vom Jahre 1317, *MIÖG* XIV (1893) 330—334. Nach gütiger Mitteilung des Direktors des Staatsarchivs, Herrn Dr. P an e l l a, dem ich für manche liebenswürdige Auskunft zu großem Dank verpflichtet bin, stammt dieses zweiseitig beschriebene Pergamentblatt aus dem Archivio delle riformagioni, d. h. aus dem alten Kommunalarchiv von Florenz. Wie es dorthin gekommen ist, läßt sich leider nicht mehr feststellen. Auch die Schrift sagt nichts Eindeutiges über den Ursprung aus: es ist die typische italienische Kanzleischrift mit französischem Einschlag, wie sie in Neapel, an der Kurie und auch sonst zu Anfang des 14. Jahrhunderts zu finden ist. Somit steht der Annahme nichts im Wege, daß in dieser Abschrift der Entwurf Roberts vorliegt, den er dem befreundeten Florenz übermittelte.

II. Alle Abschriften späterer Zeit gehen textlich auf diese Kopie zurück. 1. Die Abschriften des Vatikanischen Archivs: a) Principi 14 a (Ende des 16. Jahrhunderts) fol. 486 (neu 502); b) Misc. Arm. XI 78, fol. 35, worin die Bulle eine besondere Lage von 6 Papierblättern bildet (nach einer schwer lesbaren Randnotiz äußert 1580 ein Auditor Rotae Lancilotto seinen Zweifel an der Echtheit); c) Arm. XXXII 34 (ebenfalls 16. Jahrhundert) fol. 91^v. Alle drei Handschriften sind von Riezler, Vat. Akten n. 1637 benutzt, auch der Druck Felten I 63 geht auf eine dieser Kopien zurück. 2. Florenz: a) Bibl. Naz. II, IV 495, n. 43 vgl. M a z z a t i n t i, Inventario XI (1901) 70f.; Druck H o e f l e r, Oberbair. Archiv I 109 n. 113 und Aus Avignon S. 42; b) Staatsarchiv Florenz, Carte Strozziene, Serie I filza 46 fol. 1 und filza 47 n. 47 fol. 158, vgl. Inventario I (1884) 250 u. 261.